

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz)

A Problem und Ziel

a) Demographischer Wandel

Seit der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten schrumpft und altert die Bevölkerung in den neuen Bundesländern weitaus schneller als in anderen Regionen Deutschlands. In Mecklenburg-Vorpommern, dem Land mit der geringsten Bevölkerungsdichte Deutschlands (71 Einwohner pro Quadratkilometer), setzte ab diesem Zeitpunkt eine deutliche demografische Wende ein, die durch Geburtenrückgang, Abwanderung in die alten Bundesländer, zunehmende Alterung der Bevölkerung und eine durch Binnenwanderung erzeugte neue Verteilung der Bevölkerung gekennzeichnet ist.

Während im Jahre 1990 noch 1.906.678 Menschen in unserem Land lebten, waren es am 31. Dezember 2000 nur noch 1.775.703 und am 31. Dezember 2011 nur noch 1.637.734 Einwohner¹. Das bedeutet einen Verlust von 268.944 Personen (von 1990 bis 2011) und entspricht einem Bevölkerungsrückgang von 14,1 Prozent. Diese negative Entwicklung wird sich voraussichtlich fortsetzen. Die für die Landesregierung im Zusammenhang mit der Entwicklung von Strategien zur Bewältigung des demographischen Wandels zur verbindlichen Arbeitsgrundlage erklärte 4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis 2030² stellt mithilfe von drei Berechnungsvarianten, die sich jeweils auf den Bevölkerungsstand am 31.12.2006 (1.693.754 Einwohner) beziehen, mögliche demografische Entwicklungsszenarien für das Land bis 2030 dar:

¹ Pressemeldung des Statistischen Amtes M-V Nr. 42/2012 vom 13.07.2012.

² Statistischer Bericht des Statistischen Amtes M-V vom 10.03.2009, A183L 2008 01.

Prognosevarianten	Einwohner-Stand am 31.12.2030	Einwohner-Verlust 2006-2030 in %
Variante 1	1.564.392	7,6
Variante 2	1.451.887	14,3
Variante 3	1.312.105	22,5

Tabelle: Ergebnisse der 4. Landesprognose für 2030.

Nach der zur Standardvariante³ erklärten Variante 2 wird in Mecklenburg-Vorpommern bis 2030 ein Bevölkerungsrückgang von 14,3 Prozent (circa 245.000 Einwohner) zu erwarten sein.

Für die Standardvariante wurde die 4. Prognose um eine Regionalisierung⁴ für die Landkreise und kreisfreien Städte bis 2030 erweitert. Dabei wird insbesondere deutlich, dass der zentrum- und küstenferne Raum die größten Bevölkerungsverluste zu verzeichnen haben wird. Eine kartografische Darstellung der Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2030 verdeutlicht die regionale Verteilung:

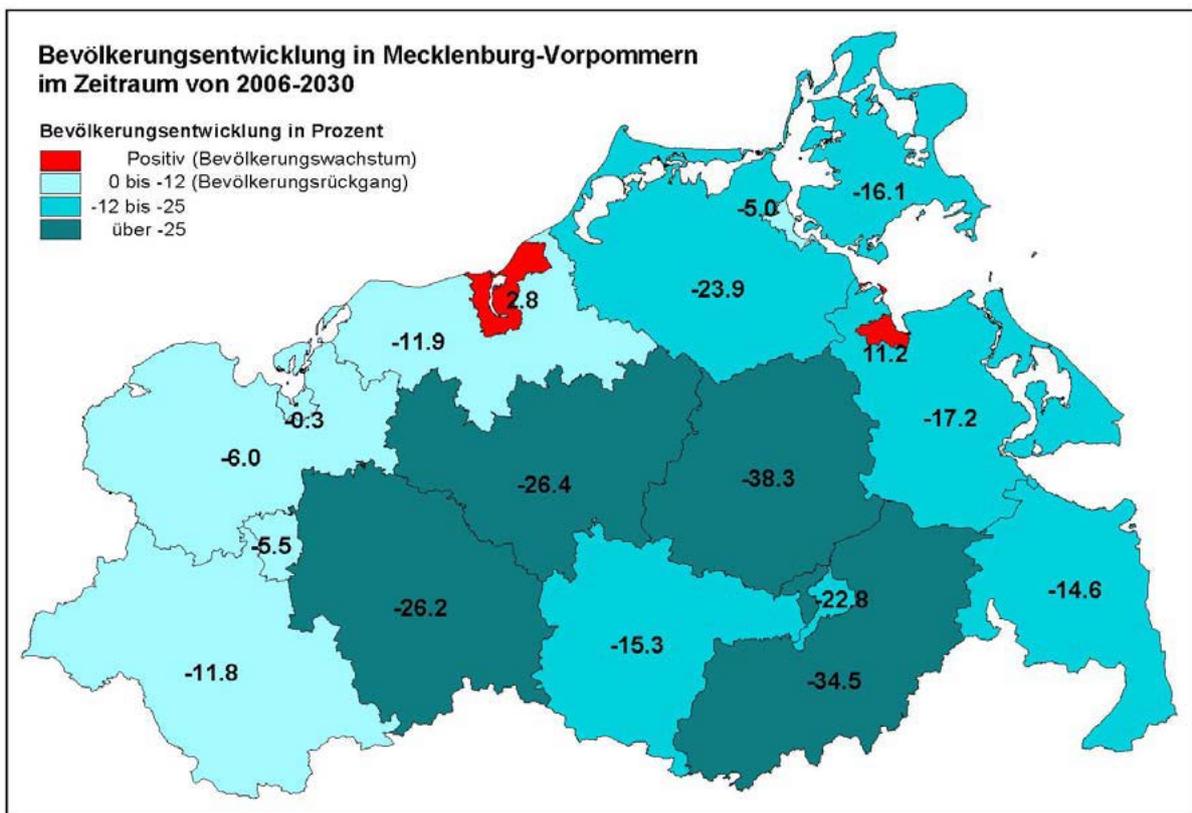


Abbildung: regionale Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung bis 2030

³ Abweichungen zu den Varianten 1 und 3 ergeben sich aus Modifikationen bei den Annahmen zu Fertilität und Migration.

⁴ Anhang 1 zum Statistischen Bericht des Statistischen Amtes M-V vom 30.09.2008, A183K 2008 01.

Neben den teilweise erheblichen Bevölkerungsverlusten ist als weitere Konsequenz aus geringen Geburtenzahlen sowie der stark ansteigenden Lebenserwartung und selektiven Wanderungen (vor allem jüngerer Menschen) eine deutliche Veränderung in der Altersstruktur der Bevölkerung zu erwarten. So wird sich die Bevölkerung unseres Landes im Jahr 2030 aus weniger jungen Menschen und erheblich mehr älteren Menschen als im Jahr 2006 zusammensetzen:

Jahr	jünger als 20 Jahre (%)	20 bis unter 65 Jahre (%)	65 Jahre und älter (%)
2006	17,0	62,4	20,6
2030	13,9	49,9	36,2

Tabelle: prozentuale Altersstrukturveränderung der Bevölkerung in M-V (nach Variante 2)

Die Justiz in Mecklenburg-Vorpommern hat sich bereits seit 1991 der demografischen Entwicklung im Land kontinuierlich angepasst. Durch die Schließung von Gerichtsstandorten und Justizvollzugsanstalten, die Reduzierung von Personal sowie durch den zielgerichteten Einsatz moderner Technik wurde bereits auf die neuen Bedingungen reagiert. Dies wird auch zukünftig erforderlich sein. Dabei erfordern demografische Entwicklungen eine rechtzeitige und langfristig angelegte strategische Antwort.

Die mit Kabinettsbeschluss vom 30.09.2008 unter Federführung der Staatskanzlei eingerichtete Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Demografischer Wandel“ hat sich bereits umfassend mit der Problematik des demografischen Wandels in Mecklenburg-Vorpommern auseinandergesetzt. Neben einer Bestandsaufnahme wurden Konsequenzen, Handlungsbedarfe und Maßnahmen sowie ressortübergreifende Strategien und weiterführende Ideen zum Umgang mit dem demografischen Wandel entwickelt. Der Ressortbericht des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern enthielt bereits erste Überlegungen und Ansätze für eine künftige Gerichtsstruktur. Ziel müsse sein, die Leistungs- und Zukunftsfähigkeit der Justiz nachhaltig zu sichern und langfristig tragfähige Strukturen zu schaffen, die sich an den regionalen Bedarfen in der Fläche und der tatsächlichen Geschäftsentwicklung orientieren. Über den Abschlussbericht der IMAG wurde der Landtag mit Drucksache 5/4126 vom 28. Januar 2011 unterrichtet.

Am Beispiel der Amtsgerichte (nachfolgende Tabelle: AGe) wird besonders deutlich, dass Mecklenburg-Vorpommern bezogen auf die Einwohnerzahl im Vergleich zu den übrigen Bundesländern (ohne die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen) und dem Bundesdurchschnitt schon jetzt die höchste Gerichtsdichte aufweist:

Bundesland	Einwohner in 1000	Anzahl der AGe	Einwohner pro AG (Ø) in 1000
Saarland	1.018	10	101.80
Schleswig-Holstein	2.834	22	128.82
Thüringen	2.235	23	97.17
Sachsen	4.149	30	138.30
Rheinland-Pfalz	4.004	46	87.04
Sachsen-Anhalt	2.335	25	93.40
Hessen	6.067	46	131.89
Mecklenburg- Vorpommern	1.642	21	78.19
Brandenburg	2.503	25	100.12
Nordrhein-Westfalen	17.845	130	137.27
Baden-Württemberg	10.754	108	99.57
Niedersachsen	7.918	80	98.98
Bayern	12.539	73	171.77
Bund	75.843	639	123.68

Tabelle: Vergleich Amtsgerichtsdichte M-V - Flächenländer - Bund⁵

Bei gegenwärtig 21 Amtsgerichten und einer Bevölkerung von etwa 1,64 Mio. entfallen durchschnittlich circa 78.200 Einwohner auf jedes Amtsgericht. Im Falle der Beibehaltung der 21 Amtsgerichte in Mecklenburg-Vorpommern und einer weiterhin zu erwartenden degressiven Bevölkerungsentwicklung würde sich die Anzahl der Einwohner, die durchschnittlich auf ein Amtsgericht entfallen, weiter verringern:

Jahr	Einwohner M-V nach Bevölkerungsprognose	Einwohnerzahl (Ø) bei weiterhin 21 Amtsgerichten in M-V
2012	1.603.127	76.339
2013	1.589.054	75.669
2015	1.570.661	74.793
2016	1.564.880	74.518
2018	1.553.732	73.987
2020	1.540.185	73.342
2025	1.497.984	71.333
2030	1.451.887	69.137

Tabelle: Prognose zur Einwohnerdichte pro Amtsgericht bei degressiver Bevölkerungsentwicklung

⁵ Angaben entnommen aus dem Statistischen Jahrbuch 2011 für die Bundesrepublik Deutschland, Statistisches Bundesamt (Stand: 31.12.2010).

An diese Erkenntnisse anknüpfend haben die Regierungsparteien Mecklenburg-Vorpommerns unter Ziffer 374 der Koalitionsvereinbarung für den Zeitraum 2011 bis 2016 festgelegt, die Zahl der Gerichtsstandorte im Rahmen einer Gerichtstrukturreform an die jüngste Kreisgebietsreform anzupassen, um in Anbetracht der fortschreitenden demographischen Veränderungen im Land dauerhaft tragfähige Strukturen auch im Bereich der Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften zu schaffen.

b) Weitere handlungsbestimmende Parameter

Die Notwendigkeit dieses politischen Ziels ergibt sich auch aus folgenden weiteren Rahmenbedingungen:

- Schon jetzt zeichnet sich ab, dass die große Bandbreite insbesondere der amtsgerichtlichen Aufgaben an den kleinen Gerichten im Land nur unter Schwierigkeiten zu bewältigen ist. Qualitätssicherung und -steigerung erfordern eine gewisse Mindestgröße eines Gerichts, um auf allen Arbeitsebenen der Justiz (ehemals höherer, gehobener und mittlerer Dienst) auch im Vertretungsfall die anstehenden Aufgaben effizient erfüllen zu können.
- Im Rahmen des von der Landesregierung und dem Landtag beschlossenen Personalkonzept 2010 ist auch der Justiz aufgegeben, bis 2020 jährlich 1 Prozent an Personalkosten einzusparen. Die Umsetzung wird die tatsächliche Geschäftsentwicklung zu berücksichtigen haben, dabei lässt der bisherige Geschäftsanfall Einsparungen insbesondere in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in der Arbeitsgerichtsbarkeit wahrscheinlich erscheinen. Daher werden die Gerichte kleiner werden, als sie es derzeit sind, so dass es dort zunehmend schwieriger wird, die Aufgaben jederzeit effizient zu erfüllen.
- Für die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes sind mit der Kreisgebietsreform verfassungsmäßige, nachhaltig tragfähige und effiziente Verwaltungsstrukturen geschaffen worden, die für die künftige Struktur der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu berücksichtigen sind.
- Der Rückgang der Gesamtbevölkerung und die zunehmende Überalterung wird die Justiz bei der Personalgewinnung vor erhebliche Probleme stellen. Die Konkurrenz um die abnehmende Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern zwischen Wirtschaft und öffentlichem Dienst wird gerade auch vor Ort größer werden. Attraktive Standorte haben daher für die Nachwuchsgewinnung erhebliche Bedeutung.

c) Derzeitige Struktur der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern

Nach Maßgabe des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bestehen auch in Mecklenburg-Vorpommern fünf Gerichtsbarkeiten, die jeweils Rechtsschutz in den ihnen zugewiesenen Fachbereichen gewähren.

Dies sind:

- die ordentliche Gerichtsbarkeit,
- die Sozialgerichtsbarkeit,
- die Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- die Arbeitsgerichtsbarkeit,
- die Finanzgerichtsbarkeit.

Hinzu kommen die Staatsanwaltschaften, deren gesetzlich bestimmte Kernaufgabe die Strafverfolgung ist.

Die gegenwärtigen Strukturen stellen sich in den einzelnen Gerichtsbarkeiten wie folgt dar:

aa) Ordentliche Gerichtsbarkeit

Seit der letzten - zum 1. Januar 1998 in Kraft getretenen - Gerichtsstrukturereform bestehen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes ein Oberlandesgericht in Rostock sowie vier Landgerichte an den Standorten Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund. Hinzu treten derzeit 21 - selbständige - Amtsgerichte.

bb) Sozialgerichtsbarkeit

Die Sozialgerichtsbarkeit setzt sich wie folgt zusammen: Das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern hat seinen Sitz in Neubrandenburg; die vier erstinstanzlichen Sozialgerichte haben ihren Sitz an den Standorten Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund. Deren Amtsbezirke sind örtlich mit jenen der Landgerichtsbezirke identisch.

cc) Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte mit Sitz in Greifswald und Schwerin entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art, soweit diese nicht durch Gesetz einer anderen (Fach-)Gerichtsbarkeit übertragen sind. Das Oberverwaltungsgericht als Beschwerde- und Berufungsinstanz hat seinen Sitz in Greifswald.

dd) Arbeitsgerichtsbarkeit

Gegenwärtig bestehen das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Rostock sowie vier erstinstanzliche Arbeitsgerichte an den Standorten Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund. Auch deren Amtsbezirke sind örtlich mit jenen der Landgerichte identisch.

ee) Finanzgerichtsbarkeit

Das Finanzgericht hat seinen Sitz in Greifswald und gewährt Rechtsschutz gegen Akte der Finanzämter, Hauptzollämter und Familienkassen. Seinem Zuständigkeitsbereich unterfallen insbesondere Streitigkeiten über die Festsetzung von Steuern, Zöllen, Investitionszulagen und Kindergeld in ganz Mecklenburg-Vorpommern.

d) Handlungsrahmen, Untersuchungsmethodik

Die Gerichte sichern als Dritte Gewalt die rechtsstaatliche Ordnung in unserem Land. Unabhängigen Richterinnen und Richtern ist durch die Verfassung die Rechtsprechung anvertraut. Den Staat trifft die Pflicht, eine unabhängige, leistungsfähige und bürgerfreundliche Justiz zu gewährleisten und allen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu den Gerichten zu garantieren. Hierfür muss er Rahmenbedingungen schaffen, die qualitativ hochwertige Rechtsprechung weiterhin ermöglichen. Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung verbietet dabei jede Form von regulierenden Eingriffen, der Staat kann nur die notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen.

Von diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgehend soll mit dem anliegenden Reformgesetz für alle Gerichtsbarkeiten und die Staatsanwaltschaften des Landes verbindlich die Frage beantwortet werden, mit welchen Strukturen die Justiz künftig auszustatten ist, um ihre Aufgaben unter organisatorischen Aspekten in einem dünn besiedelten Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern auch noch in fernerer Zukunft unter dem Blickwinkel von Effizienz und Bürgerfreundlichkeit optimal zu erfüllen.

Für jede Gerichtsbarkeit sind deshalb im Vorfeld folgende Gesichtspunkte in den Blick genommen worden:

- Mindestgröße der Gerichte, um ihre jeweiligen Aufgabenbereiche auf allen Arbeitsebenen effizient - auch im Vertretungsfall - erfüllen zu können,
- Anpassung der Bezirksgrenzen, um die Erreichbarkeit der Gerichte auch unter Berücksichtigung geänderter Kreisstrukturen zu verbessern,
- Standortaspekte,
- ergänzende Angebote, um die Justiz bürgerfreundlich auszugestalten.

Für die Auswahl von konkreten Gerichtsstandorten sind jeweils folgende Kriterien herangezogen und gewichtet worden:

- Einwohnerzahl im Gerichtsbezirk,
- Erreichbarkeit der Standorte für die Rechtssuchenden sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter,
- Anzahl der betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare und anderen Prozessvertreterinnen und Prozessvertretern,
- Orientierung an Kreis- und Polizeistrukturen,
- persönliche Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Richterinnen und Richter,
- Liegenschaftsaspekte,
- Attraktivität des Standorts für Nachwuchskräfte.

e) Zielsetzung

Hierauf aufbauend muss eine zukunftsorientierte Reform der Gerichtsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern langfristig folgende Standards erfüllen:

- Qualitätssicherung in der Rechtsprechung,
- effiziente Personalstrukturen,
- erleichterte Nachwuchsgewinnung,
- Orientierung an den modernen Verwaltungsstrukturen des Landes,
- bürgerfreundliche Aufgabenerfüllung.

B Lösung

Aufgrund der dargestellten unterschiedlichen Faktoren und Einflüsse ist eine gesetzliche Gerichtsstrukturereform unausweichlich. Das anliegende Mantelgesetz dient schwerpunktmäßig der Umsetzung als notwendig erkannter Reformen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit mit der Zielsetzung, langfristig bedarfsgerechte - und damit tragfähige - Strukturen vorzuhalten und die gesetzten Standards zu erfüllen.

Folgende erkannte Reformbedarfe werden - zeitlich gestaffelt - umgesetzt:

Im Bereich der **ordentlichen Gerichtsbarkeit** wird die Zahl der Amtsgerichte von 21 auf 10 reduziert. Die verbleibenden Amtsgerichte werden über eine langfristig zukunftsfähige Größe verfügen. Die dafür heute notwendige Zahl von 10 und mehr Richterplanstellen wird an jedem der verbleibenden Amtsgerichte erreicht. Die Amtsgerichte Anklam, Bad Doberan, Bergen auf Rügen, Demmin, Grevesmühlen, Hagenow, Neustrelitz, Parchim, Ueckermünde, Ribnitz-Damgarten und Wolgast werden zeitlich gestaffelt als selbständige Gerichte aufgehoben. Sechs der zehn fortbestehenden Amtsgerichte - Ludwigslust, Neubrandenburg, Pasewalk, Stralsund, Waren (Müritz) und Wismar - werden gesetzlich eingerichtete Zweigstellen mit eigener sachlicher und örtlicher Zuständigkeit in Anklam, Bergen auf Rügen, Demmin, Grevesmühlen, Neustrelitz und Parchim zugeordnet, deren künftige Aufhebung allein dem Parlament vorbehalten ist. Die Einrichtung dieser Zweigstellen ist im Interesse einer geordneten Rechtspflege geboten. Sie sollen unter dem Blickwinkel der Bürgerfreundlichkeit und größeren Ortsnähe bedarfsorientiert amtsgerichtliche Kernaufgaben im Sprengel der aufgehobenen Amtsgerichte wahrnehmen. Hierunter fallen grundsätzlich jedenfalls die Einrichtung einer Rechtsantragsstelle, die Gewährung von Beratungshilfe, die Zuständigkeit für Betreuungsangelegenheiten sowie die in die Zuständigkeit der Strafrichter als Jugendrichter fallenden Verfahren. Im Rahmen der Zuweisung weiterer sachlicher Zuständigkeiten wird in den Blick zu nehmen sein, dass die Zweigstelle gerichtsorganisationsrechtlich von geringerer Kompetenz als das Hauptgericht sein muss.⁶ Die wesentlichen sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten der Zweigstellen werden deshalb im Rahmen einer gesonderten Verordnung geregelt, deren Ermächtigungsgrundlage Artikel 2 Nummer 2 des anliegenden Gesetzentwurfs bildet. Die Verteilung der verbleibenden amtsgerichtlichen Aufgabengebiete bleibt der Entscheidung der jeweiligen Gerichtspräsidien vorbehalten.

⁶ Vgl. insoweit hierzu: Kissel, Gerichtsverfassungsgericht, Kommentar, 6.Auflage 2010, § 22 Rn. 2 m.w.N.

In diesem Zusammenhang werden die Bezirksgrenzen einer Mehrzahl von Amtsgerichten unter dem Gesichtspunkt einer größeren Bürgerfreundlichkeit auf der Grundlage der raumplanerischen Zuordnung von Einzugsbereichen neu geordnet.

Die Zahl der erstinstanzlichen **Arbeitsgerichte** verringert sich auf drei. Das Arbeitsgericht Neubrandenburg als kleinstes und selbständig nicht zukunftsfähiges Arbeitsgericht wird aufgehoben. Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Stralsund erstreckt sich somit künftig auf die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen. Wegen der nicht unerheblichen Entfernungen werden mit Sitz in Neubrandenburg auswärtige Kammern des Arbeitsgerichts Stralsund eingerichtet.

Der Sitz des **Landessozialgerichts** wird von Neubrandenburg nach Neustrelitz verlegt.

Einzelne **Sachgebietszuständigkeiten** werden vom **Verwaltungsgericht** Schwerin an das Verwaltungsgericht Greifswald **verlagert**, um sie hier für das Land zu konzentrieren. Diese Maßnahme trägt zu einer gleichmäßigeren Belastung der Spruchkörper beider erstinstanzlichen Gerichte bei, wodurch eine Zusammenlegung beider Gerichte entbehrlich werden soll.

Strukturelle Handlungsbedarfe im Bereich der Staatsanwaltschaften haben Erfahrungen und vorausgehende Untersuchungen der Landesregierung demgegenüber ebenso wenig erwiesen wie im Bereich der Landgerichte und der Finanzgerichtsbarkeit.

Die vorgesehene zeitliche Staffelung notwendiger Strukturanpassungen insbesondere im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgt unter besonderer Berücksichtigung von Liegenschaftsaspekten, denen unter Wirtschaftlichkeitsaspekten gesteigertes Augenmerk beizumessen war.

Die dargestellten notwendigen rechtlichen Änderungen sollen zum Anlass genommen werden, durch Zeitablauf obsolet gewordene gesetzliche Regelungen aufzuheben. Insoweit handelt es sich schwerpunktmäßig um Überleitungsvorschriften, die aus der Übergangsphase der Etablierung von Gerichtsstrukturen nach Maßgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes im Beitrittsgebiet erklärbar sind. Sie entfalten keinen fortgesetzten Regelungsgehalt.

C Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Gerichtstruktur im Lande. Diese ist indes insbesondere unter dem Blickwinkel der Bevölkerungsentwicklung im Lande bis 2030 nicht hinreichend effizient.

Die durch Beschluss des Kabinetts vom 8. Januar 2013 - während der laufenden Verbandsanhörung - als Orientierungsrahmen zur Arbeitsgrundlage der Landesregierung erklärte „Aktualisierte 4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis 2030“ wurde im Rahmen des anliegenden Gesetzentwurfs berücksichtigt. Ihr Ergebnis gibt keinen Anlass, die Sachdienlichkeit der in Aussicht genommenen Gerichtsstrukturreform und den Inhalt des anliegenden Gesetzentwurfs infrage zu stellen.

D Notwendigkeit

Die Notwendigkeit dieser Regelung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II wurde geprüft und bejaht.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2 Vollzugaufwand

Kurzfristig wird es für die Durchführung der Reform zu einem erhöhten Aufwand, insbesondere im IT-Bereich und für die Unterbringung der Gerichte kommen. Mittel- und langfristig lassen sich jedoch Einsparungen erzielen, die über den kurzfristigen Mehraufwand hinausgehen:

1. Unterbringung der Gerichte

An einigen Standorten sind einmalige Investitionen erforderlich, um die dort zukünftig vorgesehenen Gerichte unterbringen zu können. Insgesamt ist bei Durchführung der Reform ein Investitionsvolumen von circa 7,15 Mio. EUR - Barwert zum 01.01.2014 - in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eingestellt worden. Angesichts der für die Teilsanierung des Gebäudes in Demmin bisher schon aufgewendeten Mittel und der nicht zu realisierenden Nachnutzung durch die Landespolizei ist es wirtschaftlich sinnvoll, den bereits fertiggestellten Gebäudeteil für eine Zweigstelle des Amtsgerichts Neubrandenburg zu nutzen. Hierfür entsteht nur geringer Anpassungsaufwand.

Demgegenüber wären ohne Reform Investitionen im Umfang von circa 19 Mio. EUR - Barwert zum 01.01.2014 - erforderlich. Bei Mieten und Bewirtschaftungskosten sind über den Gesamtbetrachtungszeitraum von 25 Jahren im Vergleich zum Ist Einsparungen von circa 20,34 Mio. EUR realisierbar. Die Einzelheiten können aus der aktualisierten Anlage 2 (Gerichtsstrukturreform - Unterbringung der Dienststellen, Gesamtrechnung über 25 Jahre) entnommen werden. Die für Baumaßnahmen im Haushaltsvollzug erforderlichen Mittel werden durch Einsparungen (Verzicht auf bereits veranschlagte Maßnahmen) und durch im Haushaltsplan sowie in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagte Ansätze zur baulichen Herrichtung von Gerichten gedeckt. Hinsichtlich der Mieten und Bewirtschaftungskosten (EP 09) werden sich bereits gegenüber dem Haushaltsplan 2012/2013 sowie der mittelfristigen Finanzplanung haushaltswirksame Einsparungen erzielen lassen.

2. IT-Technik

Hier entsteht nach derzeitigen Schätzungen kurzfristig zusätzlicher Aufwand für die erforderlichen Umstellungen von circa 2,04 Mio. EUR. Mittelfristig lassen sich demgegenüber für den IT-Bereich erhebliche Kostenreduzierungen prognostizieren, insbesondere da weniger Standorte und funktionsbezogene Arbeitsplätze in zukünftige Änderungen, zum Beispiel bei den regelmäßigen Ausstattungszyklen, einbezogen werden müssen. Im Mittelpunkt dieser positiven Effekte wird die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs stehen. Dieser ist nach den sich abzeichnenden bundesgesetzlichen Regelungen binnen zehn Jahren einzuführen. Der Aufwand hierfür wird sich reduzieren lassen, wenn weniger Standorte ausgestattet werden müssen. Insgesamt sind nach den aktualisierten Berechnungen Kosteneinsparungen bei Durchführung der Reform in Höhe von circa 2,37 Mio. EUR zu erwarten.

Die erforderlichen Investitionen werden nach den aktualisierten vorläufigen Schätzungen vorbehaltlich weiterer Prüfungen im Jahr 2014 zu Mehrbedarfen in Höhe von circa 1.125.000 EUR führen.

Dem stehen haushaltswirksame Kosteneinsparungen wie folgt gegenüber:

2015	circa - 17.000 EUR
2016	circa - 52.000 EUR
2017	circa - 648.000 EUR
2018	circa - 155.000 EUR
2019	circa - 141.000 EUR
2010	circa - 172.000 EUR

Über die erforderliche Höhe einer haushaltsrechtlichen Absicherung wird im Rahmen künftiger Haushaltsverhandlungen zu entscheiden sein.

3. Personalkosten

Bei Durchführung der Reform lassen sich durch veränderte Stellenwertigkeiten und die Zusammenfassung zu größeren Einheiten Personalkosten von jährlich circa 339.000,- EUR einsparen. Demgegenüber stehen einmalige Aufwendungen von circa 384.000,- EUR für Trennungsgeld und Umzugsbeihilfen. Die Kosten für Trennungsgeld und Umzugsbeihilfen werden durch die Staffelung des Inkrafttretens über mehrere Jahre verteilt anfallen. Da ein Großteil der Veränderungen in 2015 ansteht, kann für dieses Jahr circa 60 Prozent des Aufwandes angesetzt werden (circa 230.000,- EUR), für die Jahre 2014 und 2016 werden jeweils 20 Prozent geschätzt (jeweils circa 76.800,- EUR).

Über die tatsächliche Höhe und den Zeitpunkt der Berücksichtigung der erforderlichen Mittel im Haushalt wird im Zusammenhang mit künftigen Haushaltsverfahren zu entscheiden sein.

4. Sachkosten

Hier fallen zunächst einmalige Umzugskosten für die Dienststellen in Höhe von circa 268.000,- EUR sowie geschätzt einmalige Kosten für zusätzliche Rollregalanlagen für die zusammengefassten Grundbuchämter in Höhe von etwa 200.000,- EUR an. Über eine notwendige haushaltsseitige Absicherung wird im Rahmen künftiger Haushaltsverhandlungen zu entscheiden sein. Von weiteren Reduzierungen an Sachkosten kann im Ergebnis der Umstrukturierung ausgegangen werden. Die Höhe der Einsparungen lässt sich derzeit jedoch nicht beziffern.

5. Verfahrenskosten

Der zusätzliche Aufwand für die aus der Staatskasse zu erbringenden Anteile an den Kosten gerichtlicher Verfahren (u. a. Prozesskostenhilfe, Vergütung der Pflichtverteidigung, Entschädigungen ehrenamtliche Richterinnen und Richter) lässt sich nur schätzen. Vorsorglich ist in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ein Betrag von jährlich 250.000,- EUR eingestellt worden.

6. Wirtschaftliches Gesamtergebnis

Insgesamt können nach der vorliegenden Berechnung durch die Reform der Gerichtsstruktur unter Berücksichtigung des vorsorglich eingerechneten Betrages für Verfahrensmehrkosten über einen Zeitraum von 25 Jahren folgende haushaltswirksame Einsparungen erzielt werden:

Gesamtergebnis:	EUR
Einsparungen Investitionen Liegenschaften	11.900.000,-
Einsparung Mieten und Bewirtschaftung von Gebäuden	20.340.000,-
Saldo Personal-Sachkosten	4.996.000,-
Einsparungen IT - haushaltswirksam	334.000,-
Verfahrenskosten	-3.937.000,-
Summe	33.633.000,-

Die dargestellten Werte sind über einen Zeitraum von 25 Jahren nach der Kapitalwertmethode bewertet worden, IT- Aufwände mit Blick auf die rasante und unvorhersehbare technische Entwicklung über 10 Jahre. Die Kapitalwertmethode ist nach der Verwaltungsvorschrift zu § 7 Landeshaushaltsordnung anzuwenden bei größeren Maßnahmen und bei sehr unterschiedlichen Zahlungsströmen im Betrachtungszeitraum, da sie die unterschiedlichen Zeitpunkte der Ein- und Auszahlungen (also die Einsparungen und die Mehrkosten) berücksichtigt. Alle künftigen Einzahlungen und Auszahlungen (Einsparungen und Mehrkosten) werden auf den gleichen Zeitpunkt abgezinst und damit als Kapitalwert (Summe und Barwerte) vergleichbar gemacht. Einmalige Ausgaben oder Mehrkosten sind mit dem vollen Betrag im Jahr der Auszahlung anzusetzen. Die Jahresbeträge der Ein- und Auszahlungen sind für jedes Jahr des betrachteten Zeitraums mit dem für das Jahr geltenden Abzinsungsfaktor⁷ zu multiplizieren und ergeben wiederum den Barwert des betreffenden Jahres. Die Summe aller Barwerte der einzelnen Jahre ergibt den Barwert der betreffenden Position.

⁷ Gemäß Anhang 1 Tabelle 1.1 zur Anlage zu VV zu § 7 LHO i.V.m. dem Gebührenerlass 2012 vom 28.03.2012.

Veränderungen gegenüber vorherigen Berechnungen ergeben sich aus der Anpassung an die jeweiligen Zeitpunkte für das Inkrafttreten, Konkretisierungen für den IT-Bereich und aus der Errichtung einer Zweigstelle in Demmin. Insbesondere die Aufwendungen für eine technische Migration der Verfahrensdatenbanken und die Einsparungen bei Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sind neuen Erkenntnissen angepasst worden. Damit ist die Reform wirtschaftlich, auch wenn die angestrebten qualitativen Effekte in die Betrachtung nicht einfließen können, da sie nicht bezifferbar sind.

F Sonstige Kosten

Grundsätzlich bedeuten weitere Wege für eine Reihe von Beteiligten an gerichtlichen Verfahren höhere Fahrtkosten und größere Zeitaufwände. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich durch die geplante Reform die Wege zu den Amtsgerichten für den weit überwiegenden Teil der Bevölkerung nicht verändern, insbesondere für die in den Oberzentren Schwerin, Rostock, Stralsund, Greifswald und Neubrandenburg lebenden Einwohner. In Zahlen bedeutet dies, dass für über 60% der Bevölkerung die Zuordnung zu einem Amtsgerichtsbezirk unverändert bleibt. Für einen Teil der Rechtsuchenden werden sich durch die neuen Bezirkszuschnitte die Wege verkürzen. Angesichts des Umstandes, dass Bürgerinnen und Bürger im Durchschnitt tatsächlich nur sehr selten ein Amtsgericht persönlich aufsuchen müssen, sind die Auswirkungen für den Einzelnen zumutbar.

Für Unternehmen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit häufiger an gerichtlichen Verfahren beteiligt sind, wird der zusätzliche Aufwand im Durchschnitt ebenfalls nur gering sein. Dabei ist zu beachten, dass viele Unternehmen Geschäftsbeziehungen nicht nur innerhalb ihres Amtsgerichtsbezirks unterhalten, sondern weit darüber hinaus tätig sind. Dadurch werden sie schon jetzt auch an anderen Gerichtsstandorten an Verfahren beteiligt. Die überörtliche Erreichbarkeit wird sich durch die Wahl zentraler Standorte verbessern.

Vergleichbares gilt für die Rechtsanwaltschaft. Durch den Wegfall der Singularzulassung sind auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte schon lange nicht mehr nur noch an „ihrem“ Amtsgericht tätig, sondern weit darüber hinaus. So reisen zu Verhandlungen an hiesigen Gerichten eine Vielzahl von auswärtigen Anwälten an, umgekehrt nehmen hiesige Anwälte an Verfahren in allen Teilen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und außerhalb teil. Auch hier gilt, dass sich die überörtliche Erreichbarkeit durch die Wahl zentraler Standorte verbessert. Zugleich bietet die Konzentration auf zentrale Standorte für die Anwaltschaft auch die Chance, mehrere Termine an einem Tag wahrzunehmen. Dass hieran ein erhebliches Interesse besteht, zeigen z. B. die Erfahrungen mit den Gerichtstagen der Arbeitsgerichtsbarkeit. Dort wurden nach den Berichten der Praxis Verhandlungen auf Wunsch der Anwaltschaft nach besserer Terminkoordination wiederholt nicht am Ort des Gerichtstages durchgeführt, sondern am zentralen Stammsitz des Gerichts.

Für die Staatsanwaltschaften wird es zukünftig leichter sein, den Sitzungsdienst an weniger Standorten wahrzunehmen. Gleiches gilt für die Vorführungen durch die Justizvollzugsanstalten, ohne dass sich der finanzielle Minderaufwand konkret ermitteln ließe.

Mehraufwendungen durch weitere Wege zu den Gerichten sind ohnehin die Vorteile für die Rechtsuchenden durch die erwarteten qualitativen Effekte gegenüberzustellen. Spezialisierung und bessere Vertretungsmöglichkeiten innerhalb der Gerichte kommen den Rechtsuchenden zugute, ohne dass sich diese qualitativen Effekte beziffern ließen.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 4. März 2013

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften (Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 26. Februar 2013 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Gerichtsstrukturneueordnungsgesetz)

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes

Das Gerichtsstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1998 (GVOBl. M-V S. 444, 549) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§12a“ das Wort „Ermächtigungen“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Landgerichte

- (1) Die Landgerichte haben ihren Sitz in Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund.
- (2) Die Bezirke der Landgerichte umfassen die Bezirke der zugeordneten Amtsgerichte.

Vorbehaltlich späterer Aufhebung gemäß § 4 Absatz 5 werden:

1. Dem Bezirk des Landgerichts Neubrandenburg die Amtsgerichte
 - a) Demmin,
 - b) Neubrandenburg,
 - c) Neustrelitz,
 - d) Pasewalk mit einer Zweigstelle in Anklam,
 - e) Ueckermünde,
 - f) Waren (Müritz);
2. dem Bezirk des Landgerichts Rostock die Amtsgerichte
 - a) Bad Doberan,
 - b) Güstrow,
 - c) Rostock;

3. dem Bezirk des Landgerichts Schwerin die Amtsgerichte

- a) Grevesmühlen,
- b) Hagenow,
- b) Ludwigslust,
- d) Parchim,
- e) Schwerin,
- f) Wismar;

4. dem Bezirk des Landgerichts Stralsund die Amtsgerichte

- a) Bergen auf Rügen,
- b) Greifswald,
- c) Ribnitz-Damgarten,
- d) Stralsund,
- e) Wolgast

zugeordnet.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Amtsgerichte**

(1) Die Amtsgerichte haben ihren Sitz in den Gemeinden, deren Namen sie führen.

(2) Die Bezirke der Amtsgerichte umfassen die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gemeinden. Die vor dem 6. Oktober 2014 begründete örtliche Zuständigkeit eines fortbestehenden Amtsgerichts wird durch eine Neuordnung der Amtsgerichtsbezirke nicht berührt.

Die Anlage ist Bestandteil dieses Gesetzes.

(3) Die einem Amtsgerichtsbezirk zugeordnete Gemeinde gehört diesem mit ihrem gesamten jeweiligen Gemeindegebiet an.

(4) Wird eine neue Gemeinde aus Gemeinden oder Teilen von Gemeinden gebildet, die mehreren Amtsgerichtsbezirken angehören, so gilt die neue Gemeinde dem Amtsgerichtsbezirk zugeordnet, in dessen Bezirk zur Zeit des Wirksamwerdens der Gebietsänderung die Mehrheit der Einwohner der neuen Gemeinde ihren Wohnsitz hat; bei gleicher Einwohnerzahl ist die größere Fläche maßgebend.

(5) Folgende Amtsgerichte sowie deren Bezirke werden aufgehoben:

1. das Amtsgericht Anklam zum 6. Oktober 2014,
2. das Amtsgericht Ueckermünde zum 1. Dezember 2014,
3. das Amtsgericht Neustrelitz zum 2. Februar 2015,
4. das Amtsgericht Hagenow zum 16. März 2015,
5. die Amtsgerichte Bad Doberan und Parchim zum 11. Mai 2015,
6. das Amtsgericht Grevesmühlen zum 13. Juli 2015,
7. das Amtsgericht Wolgast zum 31. August 2015,
8. das Amtsgericht Demmin zum 28. September 2015,
9. das Amtsgericht Bergen auf Rügen zum 23. November 2015 und
10. das Amtsgericht Ribnitz-Damgarten mit Wirkung zum 27. Februar 2017.

(6) Mit der Aufhebung der Amtsgerichte nach Absatz 5 Nummern 3, 5, 6, 8 und 9 werden folgende Zweigstellen errichtet:

1. eine Zweigstelle des Amtsgerichts Waren (Müritz) in Neustrelitz,
2. eine Zweigstelle des Amtsgerichts Ludwigslust in Parchim,
3. eine Zweigstelle des Amtsgerichts Wismar in Grevesmühlen,
4. eine Zweigstelle des Amtsgerichts Neubrandenburg in Demmin,
5. eine Zweigstelle des Amtsgerichts Stralsund in Bergen auf Rügen.

(7) Nachstehend aufgehobenen Amtsgerichten zugeordnete Gemeinden werden den aufnehmenden Amtsgerichten wie folgt zugeordnet:

1. die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Ueckermünde dem Amtsgericht Pasewalk,
2. die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Neustrelitz dem Amtsgericht Waren (Müritz),
3. die den Amtsgerichtsbezirken Hagenow und Parchim zugeordneten Gemeinden dem Amtsgericht Ludwigslust,
4. die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Bad Doberan dem Amtsgericht Rostock,
5. die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Grevesmühlen dem Amtsgericht Wismar,
6. die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Wolgast dem Amtsgericht Greifswald,
7. die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Demmin dem Amtsgericht Neubrandenburg,
8. die den Amtsgerichtsbezirken Bergen auf Rügen und Ribnitz-Damgarten zugeordneten Gemeinden dem Amtsgericht Stralsund.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Arbeitsgerichte

(1) Die Arbeitsgerichte haben ihren Sitz in Rostock, Schwerin und Stralsund. Bei dem Arbeitsgericht Stralsund werden auswärtige Kammern mit Sitz in Neubrandenburg eingerichtet.

(2) Der Bezirk des Arbeitsgerichts Rostock umfasst das Gebiet des Landkreises Rostock sowie der kreisfreien Stadt Rostock.

(3) Der Bezirk des Arbeitsgerichts Schwerin umfasst das Gebiet der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim sowie der kreisfreien Stadt Schwerin.

(4) Der Bezirk des Arbeitsgerichts Stralsund umfasst das Gebiet der Landkreise Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen.

(5) Das Arbeitsgericht Neubrandenburg wird aufgehoben. Die bei Wirksamwerden der Aufhebung noch anhängigen Verfahren gehen mit dem Verfahrensstand, in dem sie sich befinden, auf das Arbeitsgericht Stralsund über.“

6. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Neubrandenburg“ durch das Wort „Neustrelitz“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Sozialgerichte

(1) Die Sozialgerichte haben ihren Sitz in Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund.

(2) Der Bezirk des Sozialgerichts Neubrandenburg umfasst das Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie nachfolgender Gemeinden oder ihrer Rechtsnachfolger des Landkreises Vorpommern-Greifswald: Ahlbeck, Altwarp, Altwigshagen, Anklam, Bargischow, Bergholz, Blankensee, Boldekow, Boock, Brietzig, Bugewitz, Ducherow, Eggesin, Fahrenwalde, Ferdinandshof, Glasow, Grambin, Grambow, Groß Luckow, Hammer an der Uecker, Heinrichsruh, Heinrichswalde, Hintersee, Jatznick, Koblenz, Krackow, Krugsdorf, Leopoldshagen, Liepgarten, Löcknitz, Lübs, Luckow, Meiersberg, Mönkebude, Nadrensee, Neu Kosenow, Nieden, Papendorf, Pasewalk, Penkun, Plöwen, Polzow, Ramin, Rollwitz, Rossin, Rossow, Rothemühl, Rothenklempenow, Sarnow, Schönwalde, Strasburg (Uckermark), Torgelow, Torgelow-Holländerei, Ueckermünde, Viereck, Vogelsang-Warsin, Wilhelmsburg, Zerrenthin.

(3) Der Bezirk des Sozialgerichts Rostock umfasst das Gebiet des Landkreises Rostock sowie der kreisfreien Stadt Rostock.

(4) Der Bezirk des Sozialgerichts Schwerin umfasst das Gebiet der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim sowie der kreisfreien Stadt Schwerin.

(5) Der Bezirk des Sozialgerichts Stralsund umfasst das Gebiet der Landkreise Vorpommern-Rügen sowie Vorpommern-Greifswald mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Gemeinden oder ihrer Rechtsnachfolger.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bezirk des Verwaltungsgerichts Schwerin umfasst das Gebiet der Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim, Rostock sowie der kreisfreien Städte Schwerin und Rostock.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Bezirk des Verwaltungsgerichts Greifswald umfasst das Gebiet der Landkreise Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen.“

9. § 12a wird wie folgt gefasst:

**„§ 12a
Rechtsverordnungen**

(1) Das Justizministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport durch Rechtsverordnung die Anlage zu § 4 Absatz 2 Satz 1 zu ändern, wenn sie durch eine Änderung der Gerichtsbezirke oder durch gemeindliche Gebiets- oder Namensänderungen unrichtig geworden ist.

(2) Das Justizministerium wird für den Fall der Aufhebung eines Gerichts mit der Folge, dass der Bezirk dieses Gerichts geteilt wird und diese Teile zwei oder mehr Gerichten zugelegt werden, ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Regeln zu bestimmen, nach denen die am Tag der Aufhebung bei dem aufzuhebenden Gericht noch anhängigen Verfahren auf die aufnehmenden Gerichte zu verteilen sind.

(3) Bei Aufhebung eines Gerichts wird das Justizministerium ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuweisung der bei dem aufzuhebenden Gericht tätigen Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu einem aufnehmenden Gericht oder zu den aufnehmenden Gerichten entsprechend der Zugehörigkeit des Wohnsitzes zum Bezirk des aufnehmenden Gerichts zu bestimmen. Ist im Zeitpunkt der Aufhebung eines Gerichts die Hauptverhandlung in einer Strafsache noch nicht beendet, so ist sie von dem aufnehmenden Gericht fortzusetzen, wenn dieselben Richterinnen und Richter weiterhin an ihr teilnehmen. Schöffinnen und Schöffen, die bei der Aufhebung ihres Gerichts in der Hauptverhandlung einer Strafsache mitwirken, bleiben für diese Hauptverhandlung Schöffin oder Schöffe.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 314), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 9a werden die Wörter „§ 9b Zuständigkeiten für die gemeindefreien Küstengebiete“ eingefügt.
- b) Nach § 13b werden die Wörter „§ 13c Zuständigkeiten für Disziplinarsachen und numerus-clausus-Verfahren“ eingefügt.
- c) Die Angaben zu den Abschnitten 8, 9, 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8 - Ehrenamtliche Richter - (weggefallen)
§ 19 Amtsperiode (weggefallen)
Abschnitt 9 - Gleichstellungsklauseln - (weggefallen)
§ 20 Staatshaftungsgesetz (weggefallen)
§ 21 Gerichtsnachfolge (weggefallen)
§ 22 Baulandsachen (weggefallen)
Abschnitt 10.-.Übergang der Verfahren - (weggefallen)
§ 23 Sachliche Zuständigkeit (weggefallen)
§ 24 Örtliche Zuständigkeit (weggefallen)
Abschnitt 11 - Anwaltsprozess - (weggefallen)
§ 25 Anwaltszwang (weggefallen)
§ 26 (aufgehoben)
§ 27 Laufende Verfahren (weggefallen)“

2. § 9a wird wie folgt gefasst:

„§ 9a
Amtsgerichte - Zweigstellen und Gerichtstage

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die sachliche oder örtliche Zuständigkeit der Zweigstellen zu regeln und die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Gerichtsstandortes der Amtsgerichte anzuordnen, wenn dies im Interesse einer geordneten Rechtspflege geboten erscheint.“

3. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

**„§ 9b
Zuständigkeit für die gemeindefreien Küstengewässer**

(1) Mit Wirksamwerden der Aufhebung des Amtsgerichts Wolgast sind für die dem Land Mecklenburg-Vorpommern vorgelagerten gemeindefreien Küstengewässer in Zivil- und Strafsachen das Amtsgericht Greifswald und, soweit die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts gegeben ist, das Landgericht Stralsund für den Bezirk des Oberlandesgerichts Rostock ausschließlich zuständig.

(2) Die mit Wirksamwerden der Aufhebung des Amtsgerichts Wolgast bei diesem anhängigen Verfahren gehen mit dem Verfahrensstand, in dem sie sich befinden, auf das Amtsgericht Greifswald über.“

4. Nach § 13b wird folgender § 13c eingefügt:

**„§ 13c
Zuständigkeiten für Disziplinarverfahren und numerus-clausus-Verfahren**

(1) Für erstinstanzliche öffentlich-rechtliche Verfahren aus den Sachgebieten des Disziplinarrechts sowie der numerus-clausus-Verfahren ist das Verwaltungsgericht Greifswald für den Bezirk des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern zuständig.

(2) Die mit Ablauf des 5. Oktober 2014 bei dem Verwaltungsgericht Schwerin anhängigen Verfahren der in Absatz 1 bezeichneten Sachgebiete gehen mit dem Verfahrensstand, in dem sie sich befinden, auf das Verwaltungsgericht Greifswald über. Gleichzeitig werden die für das Verwaltungsgericht Schwerin gewählten ehrenamtlichen Beamtenbeisitzer in Disziplinarsachen bis zum Ablauf der Wahlperiode als Beamtenbeisitzer dem Verwaltungsgericht Greifswald zugewiesen.

5. Die Abschnitte 8 bis 11 werden aufgehoben.

**Artikel 3
Änderung des Disziplinalgesetzes**

Das Disziplinalgesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 274), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376, 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 43 wird jeweils das Wort „Schwerin“ durch das Wort „Greifswald“ ersetzt.

Artikel 4
Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 13 der Konzentrationsverordnung vom 28. März 1994 (GVOBl. M-V S. 514), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Januar 2008 (GVOBl. M-V S. 18) geändert worden ist, wird aufgehoben. § 6 dieser Verordnung wird mit Wirksamwerden der Aufhebung des Amtsgerichts Wolgast aufgehoben.

Artikel 5
Bekanntmachungserlaubnis

Das Justizministerium kann den Wortlaut des Gerichtsstrukturgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 6. Oktober 2014 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nummer 6 am 2. März 2015 in Kraft.

Anlage
(zu § 4 Absatz 2 Satz 1)**I. Landgerichtsbezirk Neubrandenburg****a) Amtsgericht Demmin**

Gemeinden:

Altenhagen
Altentreptow
Bartow
Basedow
Beggerow
Borrentin
Bredenfelde
Breesen
Breest
Briggow
Burow
Dargun
Demmin
Duckow
Faulenrost
Gielow
Gnevkow
Golchen
Grammentin
Grapzow
Grischow
Groß Teetzleben
Gültz
Gülzow
Hohenbollentin
Hohenmocker
Ivenack
Jürgenstorf
Kentzlin
Kittendorf
Kletzin
Knorrendorf
Kriesow
Kummerow
Lindenberg
Malchin
Meesiger
Mölln

Neukalen
Nossendorf
Pripsleben
Ritzerow
Röckwitz
Rosenow
Sarow
Schönfeld
Siedenbollentin
Siedenbrünzow
Sommersdorf
Stavenhagen
Tützpatz
Utzedel
Verchen
Warrenzin
Werder
Wildberg
Wolde
Zettemin

b) Amtsgericht Neubrandenburg

Gemeinden:

Beseritz
Blankenhof
Brunn
Burg Stargard
Cammin
Cölpin
Datzetal
Eichhorst
Feldberger Seenlandschaft
Friedland
Galenbeck
Genzkow
Glienke
Groß Miltzow
Groß Nemerow
Helpt
Holldorf
Kublink
Lindetal
Mildenitz
Neddemin

Neetzka
Neubrandenburg
Neuenkirchen
Neverin
Petersdorf
Pragsdorf
Schönbeck
Schönhausen
Sponholz
Staven
Trollenhagen
Voigtsdorf
Woggersin
Woldegk
Wulkenzin
Zirzow

c) Amtsgericht Neustrelitz

Gemeinden:

Blankensee
Blumenholz
Carpin
Godendorf
Grünow
Hohenzieritz
Klein Vielen
Kratzeburg
Mirow
Möllenbeck
Neustrelitz
Priepert
Roggentin
Userin
Wesenberg
Wokuhl-Dabelow
Wustrow

d) Amtsgericht Pasewalk

Gemeinden:

Anklam
Bargischow
Bergholz
Blankensee
Boldekow
Boock
Brietzig
Bugewitz
Ducherow
Fahrenwalde
Glasow
Grambow
Groß Luckow
Jatznick
Koblentz
Krackow
Krugsdorf
Löcknitz
Nadrensee
Neu Kosenow
Nieden
Papendorf
Pasewalk
Penkun
Plöwen
Polzow
Ramin
Rollwitz
Rossin
Rossow
Rothenklempenow
Sarnow
Schönwalde
Strasburg (Uckermark)
Viereck
Zerrenthin

e) Amtsgericht Ueckermünde

Gemeinden:

Ahlbeck
Altwarp
Altwigshagen
Eggesin
Ferdinandshof
Grambin
Hammer an der Uecker
Heinrichsruh
Heinrichswalde
Hintersee
Leopoldshagen
Liepgarten
Lübs
Luckow
Meiersberg
Mönkebude
Rothemühl
Torgelow
Torgelow-Holländerei
Ueckermünde
Vogelsang-Warsin
Wilhelmsburg

f) Amtsgericht Waren (Müritz)

Gemeinden:

Alt Schwerin
Altenhof
Ankershagen
Bollewick
Buchholz
Bütow
Dratow-Schloen
Fincken
Fünfseen
Göhren-Lebbin
Gotthun
Grabow-Below
Grabowhöfe
Groß Kelle
Groß Plasten
Hohen Wangelin

Jabel
Kargow
Kieve
Klink
Klocksin
Kuckssee
Lärz
Leizen
Ludorf
Malchow
Massow
Melz
Möllenhagen
Moltzow
Neu Gaarz
Nossentiner Hütte
Penkow
Penzlin
Priborn
Rechlin
Röbel / Müritz
Schwarz
Sietow
Silz
Stuer
Torgelow am See
Varchentin
Vipperow
Vollrathsruhe
Walow
Waren (Müritz)
Wredenhagen
Zepkow
Zislow
Peenehagen

II. Landgerichtsbezirk Rostock**a) Amtsgericht Bad Doberan**

Gemeinden:

Admannshagen-Bargeshagen
Alt Bukow
Am Salzhaff
Bad Doberan
Bartenshagen-Parkentin
Bastorf
Biendorf
Börgerende-Rethwisch
Carinerland
Hohenfelde
Kirch Mulsow
Kröpelin
Kühlungsborn
Neubukow
Nienhagen
Reddelich
Rerik
Retschow
Satow
Steffenshagen
Wittenbeck

b) Amtsgericht Güstrow

Gemeinden:

Alt Sührkow
Altkalen
Baumgarten
Behren-Lübchin
Benitz
Bernitt
Boddin
Bröbberow
Bützow
Cammin
Dahmen
Dalkendorf
Diekhof
Dobbin-Linstow
Dolgen am See

Dreetz
Finkenthal
Glasewitz
Gnewitz
Gnoien
Grammow
Groß Roge
Groß Schwiesow
Groß Wokern
Groß Wüstenfelde
Gülzow-Prüzen
Güstrow
Gutow
Hohen Demzin
Hohen Sprenz
Hoppenrade
Jördenstorf
Jürgenshagen
Kassow
Klein Belitz
Klein Upahl
Krakow am See
Kuchelmiß
Kuhs
Laage
Lalendorf
Langhagen
Lelkendorf
Lohmen
Lühburg
Lüssow
Mistorf
Mühl Rosin
Nustrow
Penzin
Plaaz
Prebberede
Reimershagen
Rühn
Rukieten
Sarmstorf
Schorssow
Schwaan.
Schwasdorf
Selpin
Steinhagen
Stubbendorf

Sukow-Levitzkow
Tarnow
Tessin
Teterow
Thelkow
Thürkow
Vorbeck
Walkendorf
Wardow
Warnkenhagen
Warnow
Wiendorf
Zarnewanz
Zehna
Zepelin

c) Amtsgericht Rostock

Gemeinden:

Bentwisch
Blankenhagen
Broderstorf
Dummerstorf
Elmenhorst/Lichtenhagen
Gelbensande
Graal-Müritz
Klein Kussewitz
Kritzmow
Lambrechtshagen
Mönchhagen
Papendorf
Pölchow
Poppendorf
Roggentin
Rostock
Rövershagen
Sanitz
Stäbelow
Thulendorf
Ziesendorf

III. Landgerichtsbezirk Schwerin

a) Amtsgericht Grevesmühlen

Gemeinden:

Bad Kleinen
Barnekow
Bernstorf
Bobitz
Boltenhagen
Börzow
Carlow
Damshagen
Dassow
Dechow
Dragun
Gadebusch
Gägelow
Grevesmühlen
Grieben
Groß Molzahn
Groß Siemz
Hohen Viecheln
Hohenkirchen
Holdorf
Kalkhorst
Klütz
Kneese
Königsfeld
Krembz
Lockwisch
Lüdersdorf
Mallentin
Menzendorf
Mühlen Eichsen
Nesow
Niendorf
Papenhusen
Plüschow
Rehna
Rieps
Roduchelstorf
Roggendorf
Roggenstorf
Rögnitz
Rüting

Schlagsdorf
Schönberg
Selmsdorf
Testorf-Steinfurt
Thandorf
Upahl
Utecht
Veelböken
Ventschow
Vitense
Warnow
Wedendorfersee
Zierow

b) Amtsgericht Hagenow

Gemeinden:

Alt-Zachun
Bandenitz
Belsch
Bengerstorf
Besitz
Bobzin
Boizenburg/Elbe
Brahlstorf
Bresegard bei Picher
Dersenow
Gallin
Gammelin
Gresse
Greven
Groß Krams
Hagenow
Hoort
Hülseburg
Kirch Jesar
Kogel
Körchow
Kuhstorf
Lehsen
Lüttow-Valluhn
Moraas
Neu Gülze
Nostorf
Pätow-Steegen

Picher
Pritzier
Redefin
Schwanheide
Setzin
Strohkirchen
Teldau
Tessin bei Boizenburg
Toddin
Vellahn
Warlitz
Wittenburg
Wittendörp
Zarrentin am Schaalsee

c) Amtsgericht Ludwigslust

Gemeinden:

Alt Krenzlin
Balow
Blievenstorf
Brenz
Bresegard bei Eldena
Brunow
Dambeck
Dömitz
Eldena
Göhlen
Gorlosen
Grabow
Grebs-Niendorf
Groß Laasch
Karenz
Karstädt
Kremmin
Leussow
Lüblow
Lübtheen
Ludwigslust
Malk Göhren
Malliß
Milow
Möllenbeck
Muchow

Neu Kaliß
Neustadt-Glewe
Prislich
Rastow
Steesow
Vielank
Warlow
Wöbbelin
Zierzow

d) Amtsgericht Parchim

Gemeinden:

Barkhagen
Barnin
Blankenberg
Borkow
Brüel
Buchberg
Bülow
Crivitz
Dabel
Damm
Demmen
Dobbertin
Domsühl
Friedrichsruhe
Gallin-Kuppentin
Ganzlin
Gischow
Goldberg
Granzin
Groß Godems
Hohen Pritz
Karbow-Vietlütbe
Karrenzin
Kobrow
Kreien
Kritzow
Kuhlen-Wendorf
Langen Jarchow
Lewitzrand
Lübz
Lutheran

Marnitz
Mestlin
Mustin
Neu Poserin
Obere Warnow
Parchim
Passow
Plau am See
Rom
Severin
Siggelkow
Spornitz
Sternberg
Stolpe
Suckow
Techentin
Tessenow
Tramm
Wahlstorf
Weitendorf
Wendisch Priborn
Werder
Witzin
Zahrensdorf
Zapel
Ziegendorf
Zölkow

e) Amtsgericht Schwerin

Gemeinden:

Alt Meteln
Banzkow
Brüsewitz
Cambs
Cramonshagen
Dalberg-Wendelstorf
Dobin am See
Dümmer
Gneven
Gottesgabe
Grambow
Holthusen
Klein Rogahn
Klein Trebbow

Langen Brütz
Leezen
Lübesse
Lübstorf
Lützow
Pampow
Perlin
Pingelshagen
Pinnow
Plate
Pokrent
Raben Steinfeld
Schildetal
Schossin
Schwerin
Seehof
Stralendorf
Sukow
Sülstorf
Uelitz
Warsow
Wittenförden
Zickhusen
Zülow

f) Amtsgericht Wismar

Gemeinden:

Benz
Bibow
Blowatz
Boiensdorf
Dorf Mecklenburg
Glasin
Groß Stieten
Hornstorf
Insel Poel
Jesendorf
Krusenhagen
Lübberstorf
Lübow
Metelsdorf
Neuburg
Neukloster
Passee

Warin
Wismar
Zurow
Züsow

IV. Landgerichtsbezirk Stralsund

a) Amtsgericht Bergen

Gemeinden:

Altefähr
Altenkirchen
Baabe
Bergen auf Rügen
Binz
Breege
Buschvitz
Dranske
Dreschvitz
Gager
Garz/Rügen
Gingst
Glowe
Göhren
Gustow
Insel Hiddensee
Kluis
Lancken-Granitz
Lietzow
Lohme
Middelhagen
Neuenkirchen
Parchtitz
Patzig
Poseritz
Putbus
Putgarten
Ralswiek
Rambin
Rappin
Sagard
Samtens
Sassnitz
Schaprode
Sehlen
Sellin

Thiessow
Trent
Ummanz
Wiek
Zirkow

b) Amtsgericht Greifswald

Gemeinden:

Alt Tellin
Bandelin
Behrenhoff
Bentzin
Blesewitz
Brünzow
Buggenhagen
Butzow
Daberkow
Dargelin
Dargen
Dersekow
Diedrichshagen
Garz
Görmin
Greifswald
Gribow
Groß Kiesow
Groß Polzin
Gützkow
Hanshagen
Hinrichshagen
Iven
Jarmen
Kamminke
Karlsburg
Katzow
Kemnitz
Klein Bünzow
Kölzin
Korswandt
Krien
Kruckow
Krusenfelde
Lassan
Levenhagen

Liepen
Loissin
Loitz
Lubmin
Lühmannsdorf
Medow
Mesekehagen
Murchin
Neetzow
Neu Boltenhagen
Neuenkirchen
Neuenkirchen
Postlow
Rankwitz
Rubenow
Rubkow
Sassen-Trantow
Schmatzin
Spantekow
Stolpe
Stolpe auf Usedom
Tutow
Usedom
Völschow
Wackerow
Weitenhagen
Wrangelsburg
Wusterhusen
Ziethen
Zirchow
Züssow

c) Amtsgericht Ribnitz-Damgarten

Gemeinden:

Ahrenshagen-Daskow
Ahrenshoop
Bad Sülze
Bartelshagen II bei Barth
Barth
Born auf dem Darß
Dettmannsdorf
Dierhagen
Divitz-Spoldershagen
Drechow
Eixen

Franzburg
Fuhlendorf
Gremersdorf-Buchholz
Hugoldsdorf
Karnin
Kenz-Küstrow
Lindholz
Löbnitz
Lüdershagen
Marlow
Milienhagen-Oebelitz
Prerow
Pruchten
Ribnitz-Damgarten
Richtenberg
Saal
Schlemmin
Semlow
Tribsees
Trinwillershagen
Velgast
Weitenhagen
Wieck auf dem Darß
Wustrow
Zingst

d) Amtsgericht Stralsund

Gemeinden:

Altenpleen
Deyelsdorf
Elmenhorst
Glewitz
Grammendorf
Gransebieth
Grimmen
Groß Kordshagen
Groß Mohrdorf
Jakobsdorf
Klausdorf
Kramerhof
Kummerow
Lüssow
Neu Bartelshagen
Niepars

Pantelitz
Papenhagen
Preetz
Prohn
Splietsdorf
Steinhagen
Stralsund
Süderholz
Sundhagen
Wendisch Baggendorf
Wendorf
Wittenhagen
Zarrendorf

e) Amtsgericht Wolgast

Gemeinden:

Benz
Heringsdorf
Karlshagen
Koserow
Kröslin
Krummin
Loddin
Lütow
Mellenthin
Mölschow
Peenemünde
Pudagla
Sauzin
Trassenheide
Ückeritz
Wolgast
Zemitz
Zempin
Zinnowitz

Begründung:**A. Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung**

Standort- und Strukturentscheidungen als Teil der Modernisierung des Landes waren bereits in der letzten Legislaturperiode eine Schwerpunktaufgabe der Landesregierung. So hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 7. Juli 2010 das Gesetz zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern⁸ beschlossen. Damit wurden die früheren 12 Landkreise und 6 kreisfreien Städte mit Wirkung vom 4. September 2011 durch 6 Landkreise und 2 kreisfreie Städte ersetzt. Hieran anknüpfend wurden die Strukturen im Bereich der Polizei neu geordnet⁹.

Von der Notwendigkeit einer weitergehenden, zukunftsorientierten Ausrichtung des Landes überzeugt, haben die Regierungsparteien unter Ziffer 374 der Koalitionsvereinbarung für den Zeitraum 2011 bis 2016 festgelegt, die Zahl der Gerichtsstandorte im Rahmen einer Gerichtsstrukturereform an die vom Landesverfassungsgericht bestätigten Strukturen der Kreisgebietsreform anzupassen. In Anbetracht der fortschreitenden demographischen Veränderungen sollen im Land langfristig tragfähige Strukturen nunmehr auch im Bereich der Gerichtsbarkeit geschaffen werden.

Strukturanpassungen sind aufgrund veränderter allgemeiner Rahmenbedingungen in Mecklenburg-Vorpommern auch in diesem Bereich im Kern unumgänglich. So bewirkt der stetige Bevölkerungsrückgang geringere finanzielle Zuweisungen von Bund und EU und rückläufige Steueraufkommen. Überdies werden künftig sukzessive die Mittel aus dem Länderfinanzausgleich und aus dem Solidarpakt II wegfallen. Diese Umstände erfordern die Schaffung optimaler Organisationseinheiten gerade auch im Bereich der Justiz, um hier künftig noch effizient und gleichzeitig kostensparend arbeiten zu können. Auch dieser Herausforderung stellt sich das Land. Eine auf Langfristigkeit angelegte Justiz-Reform gibt den hiervon Betroffenen zugleich einerseits Planungssicherheit und sichert andererseits die Handlungs- und Leistungsfähigkeit der Gerichte.

⁸ Kreisstrukturgesetz vom 12.07.2010, GVOBl. M-V S. 366.

⁹ Gesetz zur Organisation der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 30.11.2010, GVOBl. M-V S. 67.

II. Reformbedarf

Eine Reform der Gerichtsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern muss sich daran messen lassen, langfristig folgende Ziele zu gewährleisten:

- Qualitätssicherung in der Rechtsprechung,
- effiziente Personalstrukturen,
- erleichterte Nachwuchsgewinnung,
- Orientierung an den modernen Verwaltungsstrukturen des Landes,
- bürgerfreundliche Aufgabenerfüllung.

Dabei macht neben den genannten allgemeinen Aspekten eine Reihe justizspezifischer Faktoren und Einflüsse eine Strukturreform notwendig:

- Schon jetzt zeichnet sich ab, dass die große Bandbreite insbesondere der amtsgerichtlichen Aufgaben an den kleinen Gerichten im Land nur unter Schwierigkeiten zu bewältigen ist. Qualitätssicherung und -steigerung erfordern eine gewisse Mindestgröße eines Gerichts, um auf allen Arbeitsebenen der Justiz (ehemals höherer, gehobener und mittlerer Dienst) auch im Vertretungsfall die anstehenden Aufgaben effizient erfüllen zu können.
- Im Rahmen des von der Landesregierung und dem Landtag beschlossenen Personalkonzepts 2010 ist auch der Justiz aufgegeben, bis 2020 jährlich 1 Prozent an Personalkosten einzusparen. Die Umsetzung wird die tatsächliche Geschäftsentwicklung zu berücksichtigen haben, dabei lässt der bisherige Geschäftsanfall Einsparungen insbesondere in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und in der Arbeitsgerichtsbarkeit wahrscheinlich erscheinen. Daher werden die zugehörigen Gerichte kleiner werden, als sie es jetzt sind, so dass es dort noch schwieriger als bisher sein wird, die Aufgaben durchgehend effizient zu erfüllen.
- Für die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes sind mit der Kreisgebietsreform verfassungsmäßige, nachhaltig tragfähige und effiziente Verwaltungsstrukturen geschaffen worden, die für die künftige Struktur der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu berücksichtigen sind.
- Der Rückgang der Gesamtbevölkerung und die zunehmende Überalterung wird die Justiz bei der Personalgewinnung vor erhebliche Probleme stellen. Die Konkurrenz um Bewerberinnen und Bewerber zwischen Wirtschaft und öffentlichem Dienst wird gerade auch vor Ort größer werden. Attraktive Standorte haben daher für die Nachwuchsgewinnung erhebliche Bedeutung.

Hierzu im Einzelnen:

1. Demografischer Wandel

Seit der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten schrumpft und altert die Bevölkerung in den neuen Bundesländern weitaus schneller als in anderen Regionen Deutschlands. In Mecklenburg-Vorpommern, dem Land mit der geringsten Bevölkerungsdichte Deutschlands (71 Einwohner pro Quadratkilometer), setzte ab diesem Zeitpunkt eine deutliche demografische Wende ein, die nach wie vor durch Geburtenrückgang, Abwanderung in die alten Bundesländer, zunehmende Alterung der Bevölkerung und eine durch Binnenwanderung erzeugte neue Verteilung der Bevölkerung gekennzeichnet ist.

Während im Jahre 1990 noch 1.906.678 Menschen in unserem Land lebten, waren es am 31. Dezember 2000 nur noch 1.775.703; am 31. Dezember 2011 nur noch 1.637.734 Einwohner¹⁰. Das bedeutet einen Verlust von 268.944 Personen (von 1990 bis 2011) und entspricht einem Bevölkerungsrückgang von 14,1 Prozent. Diese negative Entwicklung wird sich voraussichtlich fortsetzen. So sank die Einwohnerzahl Mecklenburg-Vorpommerns bis zum 30. Juni 2011 um weitere 13.537 Personen bzw. 0,82 Prozent auf nunmehr 1.637.679 Einwohner.¹¹

Die 4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis 2030¹² stellt mithilfe von drei Berechnungsvarianten, die sich jeweils auf den Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2006 (1.693.754 Einwohner) beziehen, mögliche demografische Entwicklungsszenarien für das Land bis 2030 dar:

Prognosevarianten	Einwohner-Stand am 31. Dezember 2030	Einwohner-Verlust 2006-2030 in %
Variante 1	1.564.392	7,6
Variante 2	1.451.887	14,3
Variante 3	1.312.105	22,5

Tabelle 1: Ergebnisse der 4. Landesprognose für das Jahr 2030

Nach der zur Standardvariante¹³ erklärten Variante 2 wird in Mecklenburg-Vorpommern bis 2030 ein Bevölkerungsrückgang von 14,3 Prozent (circa 245.000 Einwohner) zu erwarten sein.

Für die Standardvariante wurde die 4. Prognose um eine Regionalisierung¹⁴ für die Landkreise und kreisfreien Städte bis 2030 erweitert. Dabei wird insbesondere deutlich, dass der zentrums- und küstenferne Raum die größten Bevölkerungsverluste zu verzeichnen haben wird.

¹⁰ Pressemeldung des Statistischen Amtes M-V Nr. 42/2012 vom 13.07.2012.

¹¹ Statistischer Bericht des Statistischen Amtes M-V vom 21.07.2011, A1 132010 00, Statistisches Jahrbuch M-V 2011.

¹² Statistischer Bericht des Statistischen Amtes M-V vom 10.03.2009, A183L 2008 01.

¹³ Abweichungen zu den Varianten 1 und 3 ergeben sich aus Modifikationen bei den Annahmen zu Fertilität und Migration.

¹⁴ Anhang 1 zum Statistischen Bericht des Statistischen Amtes M-V vom 30.09.2008, A183K 2008 01.

Eine kartografische Darstellung der Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2030 verdeutlicht die regionale Verteilung:

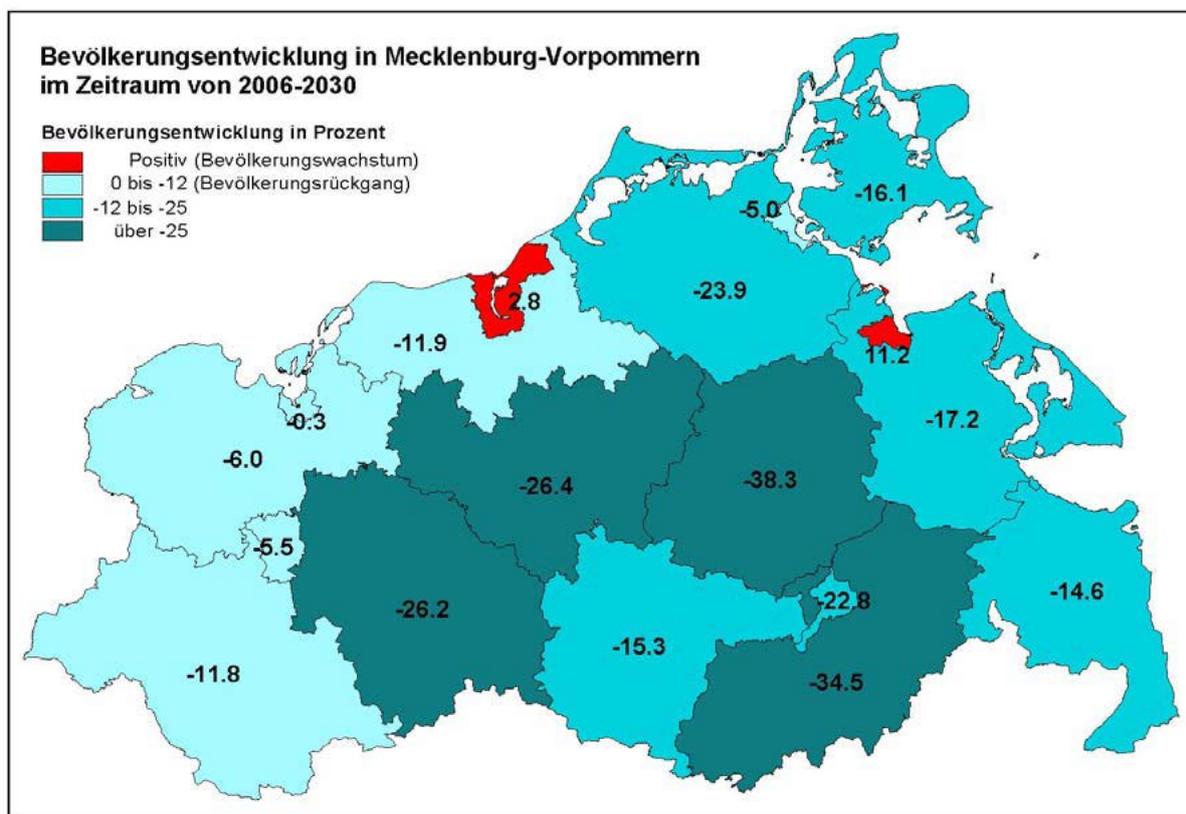


Abbildung 1: regionale Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung bis 2030

Neben den teilweise erheblichen Bevölkerungsverlusten ist als weitere Konsequenz aus geringen Geburtenzahlen sowie der stark ansteigenden Lebenserwartung und selektiven Wanderungen (vor allem jüngerer Menschen) eine deutliche Veränderung in der Altersstruktur der Bevölkerung zu erwarten. So wird sich die Bevölkerung unseres Landes im Jahr 2030 aus weniger jungen Menschen und erheblich mehr älteren Menschen als im Jahr 2006 zusammensetzen:

Jahr	jünger als 20 Jahre (%)	20 bis unter 65 Jahre (%)	65 Jahre und älter (%)
2006	17,0	62,4	20,6
2030	13,9	49,9	36,2

Tabelle 2: prozentuale Altersstrukturveränderung der Bevölkerung in M-V (nach Variante 2)

Die Aktualisierung der 4. Landesprognose¹⁵ auf das Basisjahr 2010 lässt eine nur unwesentlich positivere Bevölkerungsentwicklung erwarten. Darin wird in der Standardvariante für das Jahr 2030 ein Bevölkerungsbestand von 1.476.408 erwartet, was - nunmehr bezogen auf das Basisjahr 2010 - einem weiteren Bevölkerungsrückgang von 10,1 Prozent entspricht.

¹⁵ S. Pressemeldung Nr. 3 und 4/13 des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vom 08.01.2013, Download über www.regierung-mv.de.

Die Justiz in Mecklenburg-Vorpommern hat sich bereits seit 1991 der demografischen Entwicklung im Land kontinuierlich angepasst. Durch die Schließung von Gerichtsstandorten und Justizvollzugsanstalten, die Reduzierung von Personal sowie durch den zielgerichteten Einsatz moderner Technik wurde bereits auf die neuen Bedingungen reagiert. Dies wird auch zukünftig erforderlich sein. Dabei verlangen demographische Entwicklungen eine rechtzeitige und langfristig angelegte strategische Antwort.

Die mit Kabinettsbeschluss vom 30. September 2008 unter Federführung der Staatskanzlei eingerichtete Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Demografischer Wandel“ hat sich bereits umfassend mit der Problematik des demografischen Wandels in Mecklenburg-Vorpommern auseinandergesetzt. Neben einer Bestandsaufnahme wurden Konsequenzen, Handlungsbedarfe und Maßnahmen sowie ressortübergreifende Strategien und weiterführende Ideen zum Umgang mit dem demografischen Wandel entwickelt. Der Ressortbericht des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern enthält bereits erste Überlegungen und Ansätze für eine künftige Gerichtsstruktur. Ziel müsse sein, die Leistungs- und Zukunftsfähigkeit der Justiz nachhaltig zu sichern und langfristig tragfähige Strukturen zu schaffen, die sich an den regionalen Bedarfen in der Fläche und der tatsächlichen Geschäftsentwicklung orientieren. Über den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe ist der Landtag mit Drucksache 5/4126 vom 28. Januar 2011 unterrichtet worden.

Am Beispiel der Amtsgerichte (nachfolgende Tabelle: AGe) wird deutlich, dass Mecklenburg-Vorpommern bezogen auf die Einwohner im Land im Vergleich zu den übrigen Bundesländern (ohne die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen) und dem Bundesdurchschnitt schon jetzt die höchste Gerichtsdichte aufweist:

Bundesland	Einwohner in 1000	Anzahl der AGe	Einwohner pro AG (Ø) in 1000
Saarland	1.018	10	101.80
Schleswig-Holstein	2.834	22	128.82
Thüringen	2.235	23	97.17
Sachsen	4.149	30	138.30
Rheinland-Pfalz	4.004	46	87.04
Sachsen-Anhalt	2.335	25	93.40
Hessen	6.067	46	131.89
Mecklenburg- Vorpommern	1.642	21	78.19
Brandenburg	2.503	25	100.12
Nordrhein-Westfalen	17.845	130	137.27
Baden-Württemberg	10.754	108	99.57
Niedersachsen	7.918	80	98.98
Bayern	12.539	73	171.77
Bund	75.843	639	123.68

Tabelle 3: Vergleich Amtsgerichtsdichte M-V - Flächenländer - Bund¹⁶

Bei gegenwärtig 21 Amtsgerichten und einer Bevölkerung von etwa 1,64 Mio. entfallen durchschnittlich circa 78.200 Einwohner auf jedes Amtsgericht.

¹⁶ Angaben entnommen aus dem Statistischen Jahrbuch 2011 für die Bundesrepublik Deutschland, Statistisches Bundesamt (Stand: 31.12.2010).

Im Falle der Beibehaltung der 21 Amtsgerichte in Mecklenburg-Vorpommern und einer weiterhin zu erwartenden degressiven Bevölkerungsentwicklung würde sich die Anzahl der Einwohner, die durchschnittlich auf ein Amtsgericht entfallen, weiter verringern:

Jahr	Einwohner M-V nach Bevölkerungsprognose	Einwohnerzahl (Ø) bei weiterhin 21 Amtsgerichten in M-V
2012	1.603.127	76.339
2013	1.589.054	75.669
2015	1.570.661	74.793
2016	1.564.880	74.518
2018	1.553.732	73.987
2020	1.540.185	73.342
2025	1.497.984	71.333
2030	1.451.887	69.137

Tabelle 4: Prognose zur Einwohnerdichte pro Amtsgericht bei degressiver Bevölkerungsentwicklung

Eine Annäherung an andere Flächenländer und den Bundesdurchschnitt ist allein durch die Verringerung der Anzahl der Amtsgerichte in Mecklenburg-Vorpommern zu erzielen.

2. Geschäftsentwicklung in den Gerichten

Die Geschäftsentwicklung bei den Gerichten wird stets von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Im Grundsatz ist in allen Bereichen ein Rückgang der Eingangsbelastung festzustellen. Ein direkter linearer Zusammenhang zwischen der Geschäftsentwicklung in der Justiz und der Bevölkerungsentwicklung besteht indes nicht.

2.1 Geschäftsentwicklung Ordentliche Gerichtsbarkeit

Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist in den letzten Jahren insgesamt von einem Rückgang der Eingangsbelastung gekennzeichnet.

Bei den Amtsgerichten hat sich die Belastung der Richter von 185,57 Richterpenden im Jahr 2006 mit gewissen Schwankungen auf 180,05 Richterpenden im Jahr 2009 verringert. Im Jahr 2010 und 2011 ist zwar wieder ein Anstieg der Richterpenden auf 181,62 (2010) und 183,57 (2011) zu verzeichnen. Bereinigt man diese Gesamtbelastung um die zeitlich befristete Zusatzbelastung in Familiensachen, die auf die seit 2009 wiederaufgenommenen Versorgungsungleichsverfahren zurückzuführen ist, so zeigt sich hingegen ein anderes Bild.

Diese Verfahren fallen nur bis zum 1. September 2014 an¹⁷ und müssen daher für eine langfristige Betrachtung der Geschäftsentwicklung außeracht bleiben. Es ergeben sich folgende bereinigte Richterpensen:

Jahr	Richterpensen	Anteil Versorgungsausgleich	Bereinigte Pensen
2009	180,05	1,36	178,69
2010	181,62	4,57	177,05
2011	183,57	8,04	175,53

Tabelle 5: Entwicklung der Richterpensen bei den Amtsgerichten (2009 bis 2011: bereinigt)

Hiervon ausgehend hat sich die Geschäftsentwicklung in den für strukturelle Fragen als dauerhaft anzunehmenden Aufgabenbereichen auch in den Jahren 2009 - 2011 rückläufig entwickelt. Im Ergebnis nicht anderes gilt im Bereich der Rechtspflegeraufgaben.

2.2 Geschäftsentwicklung in den Fachgerichtsbarkeiten

2.2.1 Sozialgerichtsbarkeit

In der Sozialgerichtsbarkeit sind die Richterpensen aufgrund der hohen Eingangsbelastung, die überwiegend mit dem Anstieg der Verfahren nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) verbunden war, bis zum Jahr 2009 stark gestiegen (2007: 56,76; 2009: 68,95). Im Jahr 2010 sind die Pensen indes wieder auf 60,56 gesunken und in 2011 mit 60,94 nahezu konstant geblieben.

2.2.2 Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte sind seit 2007 von insgesamt rückläufigen Eingangszahlen geprägt, hingegen stieg die Belastung beim Oberverwaltungsgericht an. Insgesamt beliefen sich die Richterpensen im Jahr 2007 auf 43,86 und im Jahr 2011 auf 45,28.

2.2.3 Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Eingangsbelastung an den erstinstanzlichen Arbeitsgerichten ist seit 2007 insgesamt rückläufig, während beim Landesarbeitsgericht eine konstante beziehungsweise leicht ansteigende Entwicklung zu verzeichnen ist. Insgesamt beliefen sich die Richterpensen in diesem Bereich im Jahr 2007 auf 18,58 und im Jahr 2011 auf 18,95.

2.2.4 Finanzgerichtsbarkeit

Beim Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern sind die Richterpensen entsprechend der Geschäftsentwicklung seit 2007 von 10,97 auf 7,72 in 2011 gesunken.

¹⁷ Vgl. § 50 Versorgungsausgleichsgesetz.

3. Personalkonzept 2010

Nach dem Personalkonzept 2010 hat das Justizressort bis 2020 insgesamt eine Einsparvorgabe in Personaläquivalenten (PÄ10) in Höhe von TEUR 16.496,7 zu erbringen. Daraus ergibt sich ab 2012 eine jährliche Einsparvorgabe von TEUR 1.835,9, dies entspricht jährlich 1 Prozent.

Eine Aufteilung auf einzelne Kapitel, Gerichte oder Laufbahngruppen ist bislang nicht erfolgt. Angesichts der derzeitigen Pro-Stelle-Belastung (2011) werden der gehobene Dienst (1,0) und der mittlere Dienst (0,98) voraussichtlich nicht in erster Linie zur Erbringung der Einsparvorgaben herangezogen werden können. Die Stellenbelastung im richterlichen Dienst (0,94) und im einfachen Dienst (0,91) lässt den Wegfall von Haushaltsstellen eher zu.

Diese Einsparungen sind im Haushaltsplan bereits festgeschrieben und zunächst unabhängig vom konkreten Geschäftsanfall an den Gerichten und unabhängig von einem Aufgabenzuwachs zu erbringen, der sich insbesondere im Bereich des Justizvollzugs abzeichnet. Zur Umsetzung des Personalkonzepts werden weitere Stellen abgebaut werden müssen. Es steht zu erwarten, dass insbesondere kleinere Gerichte dann noch weniger als bisher in der Lage sein werden, unvorhergesehene Personalausfälle aufzufangen.

Die konkrete Umsetzung der Einsparvorgaben bedarf noch eingehender Prüfung und Abstimmung im Geschäftsbereich und bleibt einem gesonderten Aufgabenpaket vorbehalten. Für 2015 hat die Landesregierung eine Evaluierung vorgesehen. Gleichwohl ist der Personalabbau im Rahmen des Personalkonzepts 2010 auch im Zuge der Gerichtsstrukturreform zu berücksichtigen.

4. Kreisgebietsreform und Polizeistrukturereform

Am 7. Juli 2010 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern das Gesetz zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern¹⁸ beschlossen. Damit wurden die früheren 12 Landkreise und 6 kreisfreien Städte mit Wirkung vom 4. September 2011 durch 6 Landkreise und 2 kreisfreie Städte ersetzt.

Die Anpassung war aufgrund der veränderten strukturellen Rahmenbedingungen in Mecklenburg-Vorpommern erforderlich geworden. So bewirkt der stetige Bevölkerungsrückgang geringere finanzielle Zuweisungen von Bund und EU und rückläufige Steueraufkommen. Zudem werden künftig sukzessive die Mittel aus dem Länderfinanzausgleich und aus dem Solidarpakt II wegfallen. Diese Umstände erfordern die Schaffung optimaler Verwaltungseinheiten, die effizient und gleichzeitig kostensparend arbeiten können.

¹⁸ Kreisstrukturgesetz vom 12.07.2010, GVOBl. M-V S. 366.

Seit dem 4. September 2011 bestehen in Mecklenburg-Vorpommern folgende Landkreise und kreisfreien Städte:

- Stadt Rostock (kreisfrei),
- Stadt Schwerin (kreisfrei),
- Landkreis Ludwigslust-Parchim,
- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
- Landkreis Nordwestmecklenburg,
- Landkreis Rostock,
- Landkreis Vorpommern-Greifswald,
- Landkreis Vorpommern-Rügen.

Die Polizei hat ihre Strukturen 2010 ebenfalls modernisiert und gestrafft¹⁹.

Für die Justiz wirken sich Kreis- und Polizeistrukturen bei der Zusammenarbeit mit Betreuungsbehörden, Jugendämtern und Polizeidienststellen aus. Daher ist die Annäherung der Justiz an die neu geschaffenen Strukturen ein Aspekt, den es im Rahmen der Neugestaltung der Gerichtsstruktur angemessen im Blick zu behalten gilt.

5. Herausforderung der Zukunft - Nachwuchsgewinnung

In Mecklenburg-Vorpommern wird in den nächsten Jahren eine deutliche Veränderung in der Altersstruktur der Bevölkerung zu erwarten sein. Wie bereits unter Abschnitt II.1. dargestellt, wird sich die Bevölkerung unseres Landes im Jahr 2030 aus erheblich mehr älteren Menschen als im Jahr 2006 zusammensetzen.

¹⁹ Gesetz zur Organisation der Landespolizei in Mecklenburg-Vorpommern (Polizeiorganisationsgesetz - POG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2010, GVOBl. M-V S. 67.

Regional zeigen sich folgende Unterschiede in der Entwicklung der Altersstruktur:

Landkreise und kreisfreie Städte (vor dem 04.09.2011)	Anteil der unter 20-Jährigen 2006	Anteil der unter 20-Jährigen 2030	Anteil der über 65-Jährigen 2006	Anteil der über 65-Jährigen 2030
Greifswald	15,8	20,4	18,4	23,3
Neubrandenburg	16,4	14,6	19,5	36,9
Rostock	14,8	16,6	21,8	27,4
Schwerin	15,9	15,4	22,1	32,3
Stralsund	15,2	15,0	24,0	31,8
Wismar	14,6	13,8	23,7	30,2
Bad Doberan	18,3	13,6	17,3	38,7
Demmin	17,5	9,9	21,8	48,4
Güstrow	18,1	12,8	21,2	40,0
Ludwigslust	18,5	13,2	19,0	36,0
Mecklenburg-Strelitz	17,3	9,8	20,5	48,5
Müritz	17,3	13,5	20,5	37,8
Nordvorpommern	17,1	12,0	20,9	40,9
Nordwestmecklenburg	19,2	14,7	17,8	33,5
Ostvorpommern	17,0	11,7	21,3	40,0
Parchim	17,7	11,1	20,1	43,7
Rügen	16,4	12,6	21,4	40,4
Uecker-Randow	16,5	14,3	22,2	38,8
Mecklenburg-Vorpommern	17,0	13,9	20,6	36,2

Tabelle 6: Anteil der unter 20- und über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung M-V 2006 und 2030 (Angaben in Prozent)

Die günstigste Altersstruktur werden danach die Städte Greifswald und Rostock aufweisen. Die höchsten Anteile an den über 65-Jährigen sind in den ehemaligen Landkreisen Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Parchim, aber auch in den früheren Landkreisen Nordvorpommern, Rügen, Ostvorpommern und Güstrow zu erwarten.

Diese Altersstruktur in der Gesamtbevölkerung findet ihre Entsprechung in der Personalstruktur an den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes. Diese ist gegenwärtig durch ein Durchschnittsalter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen 45 und 49 Jahren gekennzeichnet. Dabei ergeben sich bei gesonderter Betrachtung von Männern und Frauen keine signifikanten Unterschiede.

Altersgruppen	20- 24	25- 29	30- 34	35- 39	40- 44	45- 49	50- 54	55- 60	> 60²⁰
höherer Dienst (Laufbahngruppe 2, 2. Eingangsamt, Richter, Staatsanwälte)	0	15	24	56	69	195	157	98	44
gehobener Dienst (Laufbahngruppe 2, 1. Eingangsamt)	23	25	57	102	71	64	59	51	21
mittlerer Dienst (Laufbahngruppe 1, 2. Eingangsamt)	29	31	37	65	192	280	223	233	72
einfacher Dienst (Laufbahngruppe 1, 1. Eingangsamt)	2	5	22	10	29	26	19	40	17
Gesamt	54	76	140	233	361	565	458	422	154
prozentualer Anteil	2,19	3,09	5,68	9,46	14,66	22,94	18,6	17,13	6,25

Tabelle 7: Personalstruktur nach Altersgruppen (EPOS, Stand: 1. April 2012)

Der hohe Anteil (58,67 Prozent) an Bediensteten, die zwischen 45 und 60 Jahren alt sind, wird innerhalb der nächsten 5 bis 22 Jahre sukzessive durch Nachwuchskräfte zu ersetzen sein.

Der Rückgang der Gesamtbevölkerung und die zunehmende Überalterung stellt die Justiz bei der Personalgewinnung zunehmend vor erhebliche Probleme. Die Konkurrenz um die abnehmende Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern zwischen Wirtschaft und öffentlichem Dienst wird gerade auch vor Ort größer werden. Attraktive Standorte haben daher für die Nachwuchsgewinnung erhebliche Bedeutung.

²⁰ einschließlich Personal in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (ATZ/F).

III Reformprozess

1. Regelungsleitende Grundannahmen für den Bereich der Amtsgerichte

Die Situation bei den Amtsgerichten ist dadurch gekennzeichnet, dass nach der letzten Gerichtsstrukturreform 1998 die verbliebenen Amtsgerichte aufgrund der rückläufigen Eingangsbelastung und der Umsetzung des Personalkonzepts 2004 kleiner geworden sind. Die Eingangsbelastung ist insgesamt - mit leichten Schwankungen - rückläufig. Aufgrund der prognostizierten weiteren demografischen Entwicklung ist damit zu rechnen, dass - voraussichtlich mit jeweiligen regionalen Unterschieden - die Gerichte noch kleiner werden. Schon jetzt ist es an den kleinen Standorten nur unter besonderen Anstrengungen möglich, die große Bandbreite der Aufgaben effizient zu erfüllen. Um langfristig für das ganze Land tragfähige Strukturen aufzubauen, sind daher bereits heute Anpassungen vorzunehmen.

Ausgangspunkt für die konkreten Strukturmaßnahmen ist das Leitbild für „Das Amtsgericht 2025“, das sich durch die bereits eingangs aufgeführten Zielvorgaben auszeichnet:

- Qualitätssicherung in der Rechtsprechung,
- effiziente Personalstrukturen,
- erleichterte Nachwuchsgewinnung,
- Orientierung an den modernen Verwaltungsstrukturen des Landes,
- bürgerfreundliche Aufgabenerfüllung.

Dieses Leitbild wird von nachfolgenden Leitgedanken bestimmt:

a) Effiziente Größe der Amtsgerichte

Die Tätigkeit eines Amtsgerichts ist gekennzeichnet durch eine große Vielfalt an sehr unterschiedlichen Aufgaben. Im richterlichen Bereich sind dies insbesondere die vier großen Rechtsgebiete Zivilrecht, Strafrecht, Familienrecht und Freiwillige Gerichtsbarkeit. Diese Rechtsgebiete führen auch im Rechtspflegerbereich und in den Serviceeinheiten zu einer großen Bandbreite an Geschäften, die abzudecken ist. Einen besonderen Schwerpunkt für Rechtspfleger und Servicekräfte bilden die Abteilungen für Grundbuchsachen, die Vollstreckungs- und Nachlassabteilungen sowie das Registerwesen.

All diese Aufgabenbereiche müssen die Amtsgerichte zuverlässig, effizient und in hoher Qualität eigenständig abdecken. Dies ist an kleinen Gerichten mit nur geringem Geschäftsanfall auf allen Arbeitsebenen allein durch Bildung von Mischdezernaten mit mehreren Aufgabenbereichen der einzelnen Bediensteten möglich. Solche Mischdezernate bergen stets die Gefahr eines Qualitäts- jedenfalls eines Zeitverlustes, da Einarbeitung in weniger vertraute Materien häufiger erforderlich ist. Dass es innerhalb der größeren Tätigkeitsfelder weitere Aufgabenbereiche gibt, die selten praktische Bedeutung erlangen, aber gleichwohl auch künftig Bestandteil größerer Dezernate sein werden, steht dem nicht entgegen.

Die große Bandbreite an Aufgaben hat auch den Bundesgesetzgeber bewogen, für bestimmte Rechtsgebiete die Etablierung besonderer Abteilungen oder die Zuständigkeit bestimmter Gerichte vorzusehen. So macht etwa die Einführung des „Großen Familiengerichts“ durch die FGG-Reform 2009 deutlich, dass hier nach Auffassung des Bundesgesetzgebers die Bündelung besonderer Fachkompetenzen von hoher Bedeutung ist. In bestimmten Rechtsgebieten, wie bei Insolvenzsachen, wird die Notwendigkeit einer Spezialisierung durch Fortbildungsverpflichtungen für Richter und Rechtspfleger unterstrichen²¹. Hinzu kommen weitere Konzentrationen auf Landesebene, zum Beispiel für bestimmte Registersachen. Letztlich erfüllen in Mecklenburg-Vorpommern nur die vier Amtsgerichte am Sitz der Landgerichte das volle Spektrum von amtsgerichtlichen Aufgaben. Deshalb liegt die Vorstellung von einem „allzuständigen“ Amtsgericht in Wohnortnähe für weite Geschäftsbereiche der Amtsgerichte schon heute außerhalb der Realität.

Um die notwendige Spezialisierung nicht nur für Richterinnen und Richter, sondern auf allen Arbeitsebenen zu ermöglichen, müssen Amtsgerichte somit eine bestimmte Gesamtgröße aufweisen. Dabei schließen sich die für notwendig gehaltene Spezialisierung und die Bereitschaft, sich im Berufsleben in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten, nicht aus. Auch mag eine gewisse Mischung im Dezernat zur eigenen Arbeitszufriedenheit beitragen und Vertretungen erleichtern. Ohnehin fällt es selbstverständlich in die Eigenverantwortung der jeweiligen Präsidien, die richterlichen Geschäfte zu verteilen. Für diese Aufgabenverteilung in richterlicher Unabhängigkeit kann der Landesgesetzgeber mit der Reform lediglich die Möglichkeiten für eine hinreichende Spezialisierung erweitern.

Schon in der Gerichtsstrukturreform aus dem Jahr 1998 war die Landesregierung in ihrem Entwurf davon ausgegangen, dass Amtsgerichte eine gewisse Mindestgröße nicht unterschreiten dürfen. Damals hatte man eine Größe von 5 - 7 Richtern als unterste, nur äußerstenfalls noch vertretbare Organisationsgröße angesetzt. Vorzugswürdig seien Größen von etwa 10 Richtern²². Die Erfahrungen seit der letzten Strukturreform zeigen, dass die damalige Einschätzung im Grunde richtig war. Die sich bislang wiederholende Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen zugunsten kleiner Gerichte wird deshalb auch von der Praxis insgesamt nicht in Frage gestellt.

Für die Festlegung der Mindestgröße sind verschiedene Faktoren berücksichtigt worden²³:

- In den vier großen richterlichen Aufgabenbereichen Zivilrecht, Strafrecht, Familienrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit sollen für jeden Bereich künftig mindestens zwei Richterinnen oder Richter zuständig sein.

²¹ Artikel 4 und 5 des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, BGBl. I 2011, 2582; zukünftig eventuelle weitere Fortbildungsverpflichtung: Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Opfer sexuellen Missbrauchs, BT-Drs. 17/6261.

²² Entwurf eines Gesetzes über kostensenkende Strukturmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern, LT-Drs. 2/2357, S. 11.

²³ Vergl. schon Konzept des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur Reform der Gerichtsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern vom 31.08.2013, Download: www.justiz-in-mv.de, insbesond. S. 35-45.

Vergleichbares gilt auch für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Bei den kleineren Amtsgerichten wird derzeit - mit regionalen Abweichungen - zum Beispiel folgende Aufgabenverteilung im richterlichen Dienst erreicht:

Amtsgericht	Strafsachen	Zivilsachen	Familien­sachen	Betreuungssachen
Hagenow	1,49	1,06	0,99	0,79
Bad Doberan	1,07	1,40	0,60	0,76

Tabelle 8: Aufgabenverteilung im richterlichen Dienst (AG) in Pensen

Betrachtet man weiter Amtsgerichte unterschiedlicher Größe, so ergeben sich beispielhaft folgende familien- und betreuungsrechtlichen Dezernate:

Amtsgericht	Parchim	Bergen/Rügen	Wolgast	Neustrelitz
Familien­sachen	1,41	1,61	0,59	0,79
Familien­sachen, bereinigt	1,16	1,13	0,51	0,62
Betreuungs- sachen	1,34	1,20	0,57	0,93

Tabelle 9: Familien- und betreuungsrechtliche Richterdezernate (AG) in Pesen

Im Rechtspflegerbereich ergibt sich z.B. folgende Aufgabenverteilung:

Amtsgericht	Straf- sachen	Zivil- sachen	Familien- sachen	Register- sachen	Betreuungs- sachen	Nachlass- sachen
Hagenow	0,19	0,22	0,29	0,07	1,18	0,53
Bad Doberan	0,22	0,27	0,19	0,09	1,15	0,46

Tabelle 10: Aufgabenverteilung im gehobenen Dienst (AG) in Pensen

- Eine gewisse Größe des Gerichts ist auch für ein effizientes Arbeiten in der Gerichtsverwaltung notwendig. Auch hier schafft erst eine gewisse Größe die Voraussetzungen für eine effektive Handhabung, die zugleich den Vertretungsfall abdeckt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass an kleinen Amtsgerichten das gleiche Spektrum von Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden muss wie an größeren Gerichten. Auch für diese Aufgaben wie beispielsweise Personalverwaltung, Haushalt, Kosten-Leistungs-Rechnung sind Fachkenntnisse im höheren und gehobenen Dienst sowie bei den Servicekräften erforderlich, auch hier ist für den Vertretungsfall vorzusorgen.

Die Berechnung der Belastung durch Verwaltungsgeschäfte (Verwaltungspensen) wird bundesweit einheitlich vorgenommen und ist abhängig von der Gesamtmitarbeiterzahl. Beispielhaft sei hier der Verwaltungsanteil für das Amtsgericht Güstrow mit derzeit 11 Richterplanstellen dargestellt: Im Jahr 2011 ergab sich aus der Anzahl von aktuell am Gericht tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Arbeitskraftanteile) von 67 ein Verwaltungspensum von 0,80 im höheren Dienst und 1,63 im gehobenen Dienst. Damit ist sowohl im richterlichen Dienst als auch im gehobenen Dienst sichergestellt, dass hinreichende Fachkenntnisse für den Verwaltungsbereich auch im Vertretungsfall vorliegen, wenn man berücksichtigt, dass die richterliche Behördenleitung gerichtsverfassungsrechtlich stets auch einen gewissen Anteil ihrer Arbeitskraft auf Rechtssachen zu verwenden hat.

Hingegen lagen zum Beispiel bei den Amtsgerichten Wolgast (4 Richterplanstellen) und Neustrelitz (7 Richterplanstellen) die Verwaltungsanteile deutlich niedriger:

Amtsgericht	Höherer Dienst	Gehobener Dienst
Wolgast	0,38	0,50
Neustrelitz	0,50	0,76

Tabelle 11: Verwaltungsanteile einzelner Amtsgericht in Pensen

Eine Mindestgröße von 10 Richterplanstellen lässt daher den Schluss zu, dass insgesamt eine hinreichend große Mitarbeiterzahl des Gerichts erreicht wird, um im richterlichen Dienst einen Verwaltungsanteil von deutlich über 0,50 Pensen und im gehobenen Dienst von deutlich über 1,5 Pensen zu erreichen.

- Lediglich ergänzend wurden die Erkenntnisse der sogenannten Kienbaum-Studie²⁴ herangezogen. In dieser Untersuchung wurden Amtsgerichte mit einer mittleren Größe von 10-25 Richterplanstellen als vorzugswürdig angesehen²⁵. Die Aussagekraft dieser Studie ist zwar wegen der zwischenzeitlichen Organisationsverbesserungen in den Amtsgerichten durch die Bildung von Serviceeinheiten und durch den vermehrten Einsatz von IT-Fachverfahren begrenzt. Die Aufgabenbreite eines Amtsgerichts ist indes seit Erstellung der Studie 1991 nicht geringer geworden, vielmehr sind Zuständigkeiten hinzugekommen. So wurden durch die Bildung des „Großen Familiengerichts“ Aufgaben vom Landgericht an die Amtsgerichte verlagert.
- Weiter waren bei der Festsetzung einer Mindestgröße die demografische Entwicklung und die Vorgaben des Personalkonzepts 2010 zu berücksichtigen. Diese Faktoren führen dazu, dass schon bis 2020 nicht der gleiche Personalbestand wie heute vorhanden sein wird, die Gerichte werden kleiner werden. Dies rechtfertigt es, die auf die heutigen Gerichtsgrößen zu beziehende Mindestgröße höher anzusetzen als bei gleichbleibender oder steigender Bevölkerungsentwicklung. Da teilweise ein weiterer erheblicher Bevölkerungsrückgang erwartet wird, ist an der Größe von heute zehn Richterplanstellen festzuhalten, um einen Standort langfristig zu sichern.
- Andererseits sollen Amtsgerichte eine bestimmte Größe nicht überschreiten, die zu Anpassungen der Dienstaufsichts- beziehungsweise Besoldungsstrukturen Anlass gäben. Daher sollte ein Amtsgericht nicht mehr als 39 Richterplanstellen aufweisen.

b) Nachwuchsgewinnung und Haushaltsdisziplin

Die neue Gerichtsstruktur soll der Justiz eine flexible Anpassung an die Entwicklung der Verfahren ermöglichen. Hierdurch werden Wege eines sparsamen Umgangs mit Haushaltsmitteln eröffnet und für alle Beteiligte Planungssicherheit geschaffen. Zugleich soll die Nachwuchsgewinnung gefördert werden, die aufgrund der Altersstruktur in der Justiz eine der Herausforderungen der Zukunft darstellt.

²⁴ Kienbaum Unternehmensberatung GmbH, Koetz, Frühauf: Organisation der Amtsgerichte, Bundesanzeiger 1992.

²⁵ Kienbaum-Studie, S. 101.

c) Orientierung an den neuen Kreisstrukturen

Die Struktur der Amtsgerichte soll sich an den Zentren orientieren, die sich durch die Kreisgebietsreform herausbilden, soweit dies mit den Belangen der Rechtsuchenden und der Justiz in Einklang zu bringen ist.

Zwischen dem Amtsgericht und den unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen bestehen verschiedene Zusammenhänge. So sind zum Beispiel Kreisverwaltung und Polizei an Ordnungswidrigkeitsverfahren beteiligt, Polizeibedienstete müssen häufig in Strafverfahren als Zeugen aussagen. In Familien- und Jugendstrafsachen ist das Jugendamt einzubeziehen, in Betreuungsverfahren die Betreuungsbehörde und das Gesundheitsamt. Eine Orientierung der Justizstrukturen an den neuen Kreisstrukturen ist daher sinnvoll. Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen so leichter überschaubare Strukturen. Eine exakte Übereinstimmung ist jedoch nicht erforderlich. Schon bisher weichen die Amtsgerichtsbezirke aus verschiedenen Gründen an mehreren Stellen von den Kreisgrenzen ab, ohne dass dies zu schwerwiegenden Problemen geführt hätte. Abweichungen von den Kreisgrenzen sind daher zum Beispiel dann hinzunehmen, wenn dies die Erreichbarkeit des Gerichts für die Rechtsuchenden deutlich verbessert.

d) Bürgerfreundliche Aufgabenerfüllung

Die verschiedenen Geschäfte eines Amtsgerichts sind durch einen unterschiedlich starken regionalen Bezug gekennzeichnet. Es gibt Aufgaben eines Amtsgerichts, die relativ ortsunabhängig erledigt werden können, andere erfordern einen engeren persönlichen Kontakt der Rechtsuchenden zum Gericht. Hier müssen jenseits von Standortfestlegungen Lösungen gefunden werden, die eine effiziente und bürgerfreundliche Aufgabenerfüllung ermöglichen. Dabei sind grundsätzlich verschiedene Organisationsformen denkbar (Zweigstelle, Außenstelle, Gerichtstage), um eine zumutbare Erreichbarkeit zu gewährleisten. Ziel dieses Gesetzes ist es insoweit, eine PKW-Fahrzeit von mehr als einer Stunde zum Gericht grundsätzlich nicht zu überschreiten. Dem wird durch die Errichtung einzelner Zweigstellen der Amtsgerichte Rechnung getragen.

Die Frage einer zumutbaren Erreichbarkeit hat bei den Reformüberlegungen einen großen Stellenwert eingenommen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, welche Entfernungen in anderen Lebensbereichen für hinnehmbar gehalten werden. So wird im Rahmen der Schülerbeförderung eine tägliche Fahrzeit von bis zu einer Stunde pro Richtung angesetzt. Von den häufig sozial schwachen Beteiligten in Verfahren vor den Sozialgerichten werden die Wege zu nur vier Standorten im ganzen Land bewältigt. Eine mögliche Fahrkostenerstattung in den sozialgerichtlichen Verfahren mag dies finanziell erleichtern, bleibt jedoch auf die für die Amtsgerichte problematisierten Fahrzeiten und möglichen Verbindungen ohne Einfluss. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Bürgerinnen und Bürger im Durchschnitt nur selten ein Amtsgericht aufsuchen müssen. Selbst für Unternehmen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit häufiger an gerichtlichen Verfahren beteiligt sind²⁶, wird der zusätzliche Aufwand im Durchschnitt nur gering sein.

²⁶ In einem Bericht der IHK Neubrandenburg werden Häufigkeiten von 1-7 x jährlich genannt (Kontakt zu Amtsgerichten insgesamt, nicht differenziert nach Standorten), für die Arbeitsgerichtsbarkeit Häufigkeiten von 0,5-3 x jährlich.

Dabei ist zu beachten, dass viele Unternehmen Geschäftsbeziehungen nicht nur innerhalb ihres Amtsgerichtsbezirks unterhalten, sondern weit darüber hinaus tätig sind. Dadurch sind sie schon jetzt auch an anderen Gerichtsstandorten an Verfahren beteiligt.

Die überörtliche Erreichbarkeit wird sich durch die Wahl zentraler Standorte verbessern.

aa) Anpassung der Bezirksgrenzen

aaa) Grundsätze

Eine an Effizienz Gesichtspunkten ausgerichtete Strukturreform macht unter Berücksichtigung des Aspekts einer zumutbaren Erreichbarkeit der Gerichtsstandorte einen Neuzuschnitt der Amtsgerichtsbezirke notwendig. Denkbar wäre, benachbarte Bezirke vollständig zu einem neuen Bezirk zusammenzufassen. Diese Vorgehensweise führt jedoch im Sinne der Erreichbarkeit nur manchmal zu sinnvollen Ergebnissen. Deshalb sind bei der Festlegung der zukünftigen Bezirksgrenzen raumplanerische Zuordnungen in den Blick zu nehmen. Damit ist einerseits für eine angemessene Zukunftsfestigkeit der Standorte Sorge getragen, andererseits trägt dies in besonderem Maße den Bedürfnissen der Rechtsuchenden Rechnung. Gerade die raumplanerischen Zuordnungen von Einzugsbereichen berücksichtigen die tatsächliche Ausrichtung der Bevölkerung im täglichen Leben auf bestimmte Zentren, zum Beispiel die Pendlerbewegungen. Zusätzliche Abweichungen von Kreisgrenzen werden dabei soweit wie möglich begrenzt.

Die folgende Karte zeigt die aktuellen Zuordnungen nach der Raumplanung:

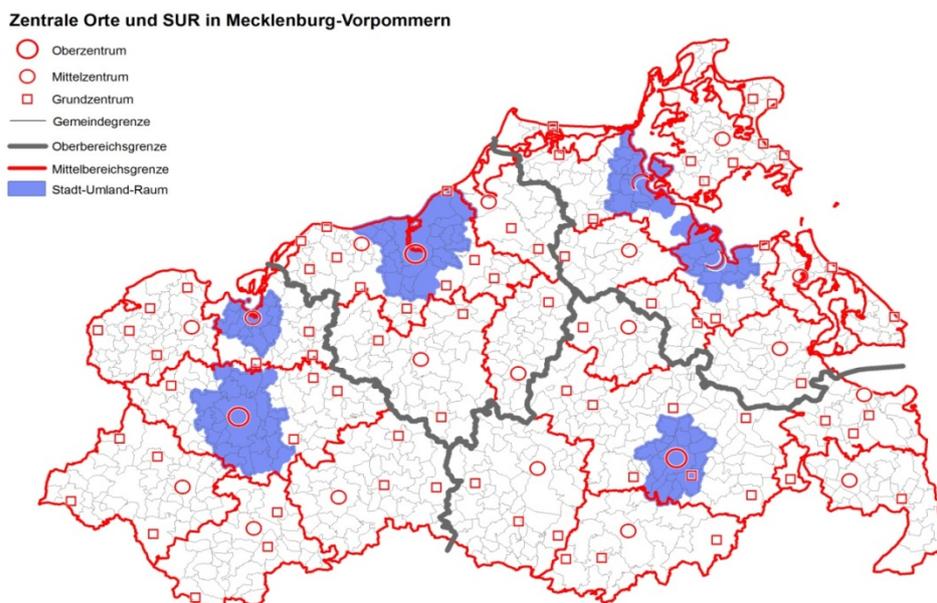


Abbildung 2: Übersicht über Zentrale Orte und Stadt-Umland-Räume (SUR) in M-V

Zum Vergleich ist aus der folgenden Abbildung die derzeitige Struktur der Amtsgerichtsbezirke zu erkennen:



Abbildung 3: aktuelle Struktur der Amtsgerichtsbezirke

Ein Vergleich beider Karten ergibt, dass an einigen Stellen Anpassungen der Bezirksgrenzen statt einer schlichten Zusammenfassung von zwei Bezirken sinnvoll sind. Dies soll mit dem Gesetzentwurf in folgenden Bereichen geschehen²⁷:

- Schweriner Umland,
- Rostocker Umland,
- Ämter Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow,
- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
- im südlichen Teil des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

²⁷ Vergl. schon Konzept des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur Reform der Gerichtsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern vom 31.08.2012, Download: www.justiz-in-mv.de, S. 46-59.

bbb) Veränderungen in den Bezirken**aaaa) Schweriner Umland**

Schon bisher reicht der Bezirk des Amtsgerichts Schwerin über die Grenzen der kreisfreien Stadt hinaus und umfasst nach Norden und Osten Teile des sogenannten „Speckgürtels“. Im Süden und Westen ist dies bisher nicht der Fall.

Unter Berücksichtigung des raumplanerischen Stadt-Umland-Raumes - vergleiche die folgenden Abbildungen -

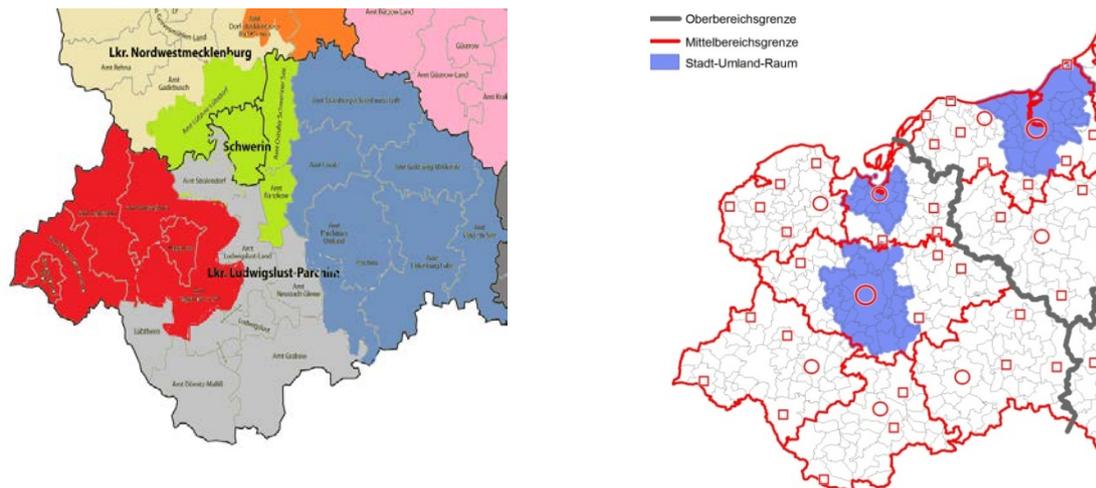


Abbildung 4: Ausschnitt Schwerin - Amtsgerichtsbezirk IST und planerische Bereichsgrenzen

sollen die Gemeinden des Amtes Stralendorf westlich von Schwerin und die Gemeinden Sülstorf, Lübesse und Uelitz südlich von Schwerin aus dem Amt Ludwigslust-Land dem Amtsgericht Schwerin zugeordnet werden. Für die Einwohner dieser Gemeinden verbessert sich damit die Erreichbarkeit ihres Amtsgerichts deutlich.

Wegen der Zuordnung zum Mittelbereich Schwerins wurde auch eine Zuordnung des Amtes Gadebusch zum Amtsgericht Schwerin erwogen. Allerdings verbessert sich für die Einwohner des Amtes Gadebusch die Erreichbarkeit ihres Amtsgerichts bei einer Zuordnung zu Schwerin nur geringfügig. Für Gadebusch selbst wie auch für die entferntesten Orte in diesem Amt, Kneese und Rögnitz, ergeben sich nach Grevesmühlen in etwa gleiche PKW-Fahrzeiten wie nach Schwerin, nach Wismar nur um etwa 10 Minuten verlängerte Fahrzeiten. Daher soll hier eine Zuordnung zu Schwerin unterbleiben.

Es ergibt sich so folgender neuer Bezirkszuschnitt:

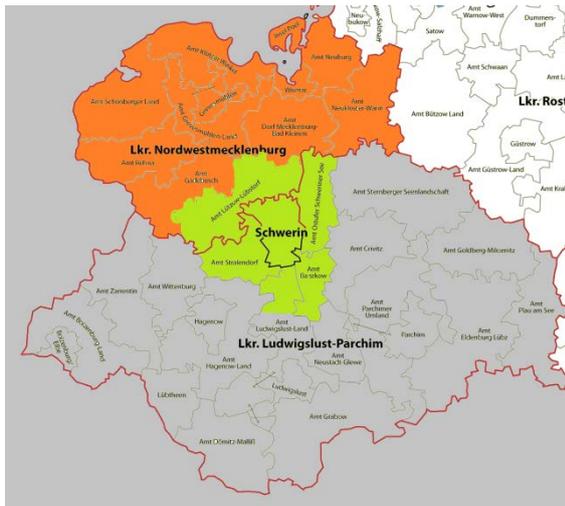


Abbildung 5: Neue Amtsgerichtsbezirkgrenzen LG-Bezirk Schwerin

bbbb) Rostocker Umland

Hier drängt sich eine Zusammenfassung der Amtsgerichtsbezirke Bad Doberan und Rostock auf. Aus raumordnerischer Sicht ist dabei zu berücksichtigen, dass Bad Doberan zwar Mittelzentrum ist, ihm jedoch kein eigener Mittelbereich zugeordnet ist, da sein Einzugsgebiet ohnehin stark auf Rostock ausgerichtet ist. Nach Osten stimmt der derzeitige Amtsgerichtsbezirk Rostock mit dem Mittelbereich Rostock überein:

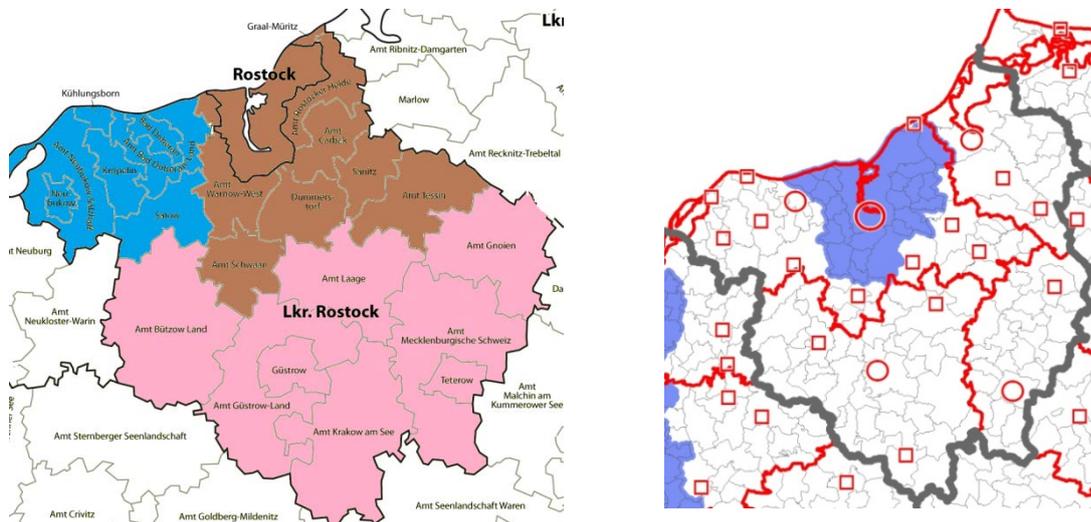


Abbildung 6: Ausschnitt Rostock - Amtsgerichtsbezirk IST und planerische Bereichsgrenzen

Hingegen würde eine Zusammenfassung Bad Doberans mit Güstrow zwar den neuen Kreisstrukturen Rechnung tragen, raumordnerische Zuordnungen jedoch außer Acht lassen. Dies wäre mit erheblichen Verschlechterungen in der Erreichbarkeit für Rechtsuchende und Beschäftigte verbunden.

Um die Amtsgerichtsbezirke Rostock und Güstrow ausgeglichener zu gestalten, sollen die Ämter Schwaan und Tessin gleichzeitig vom Bezirk des Amtsgerichts Rostock dem Bezirk des Amtsgerichts Güstrow zugelegt werden.

cccc) Ämter Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow

Eine Berücksichtigung der raumplanerischen Zuordnungen sowie der neuen Kreisstrukturen begründet für die Ämter Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow die Zuordnung zum Amtsgerichtsbezirk Greifswald. Beide Ämter sind, ungeachtet des ihnen zugeordneten Mittelzentrums Demmin, stark auf das Teil-Oberzentrum Greifswald ausgerichtet. Dies hat schon in der neuen Kreisstruktur Berücksichtigung gefunden. Eine Anpassung der Amtsgerichtsbezirke führt an dieser Stelle zu einer Anpassung bei den Landgerichtsbezirken und damit zugleich den Staatsanwaltschaften sowie einer Änderung bei den Sozialgerichten.

Die Neuordnung berücksichtigt auf Ebene der Landgerichte die raumordnerischen Zuordnungen zu den Oberzentren und entspricht den neuen Kreisstrukturen.

dddd) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Hier sind angesichts der Größe des Landkreises zwei Amtsgerichte erforderlich, um eine angemessene Erreichbarkeit zu gewährleisten. Zudem soll das Amtsgericht Neubrandenburg nicht die festgelegte Obergrenze für die Größe eines Amtsgerichts überschreiten.

Aus der nachfolgenden Abbildung wird deutlich, dass das Amtsgericht Demmin durch die vorgesehene Verschiebung der Ämter Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow im Randbereich seines Restbezirks liegt und zugleich der ihm als Mittelzentrum noch zuzuordnende Mittelbereich sehr klein geworden ist. Dieser umfasst nur noch Dargun, das Amt Demmin-Land und Demmin selbst. Die weiteren Ämter des bisherigen Amtsgerichtsbezirks Demmin (Ämter Malchin, Stavenhagen, Treptower Tollensewinkel) gehören schon nicht mehr zum Einzugsbereich des Mittelzentrums Demmin.

Es gibt auch keine anderen Ämter, die von Demmin aus gut erreichbar sind und dem Amtsgerichtsbezirk Demmin zugeordnet werden könnten, um diesen zu stärken.

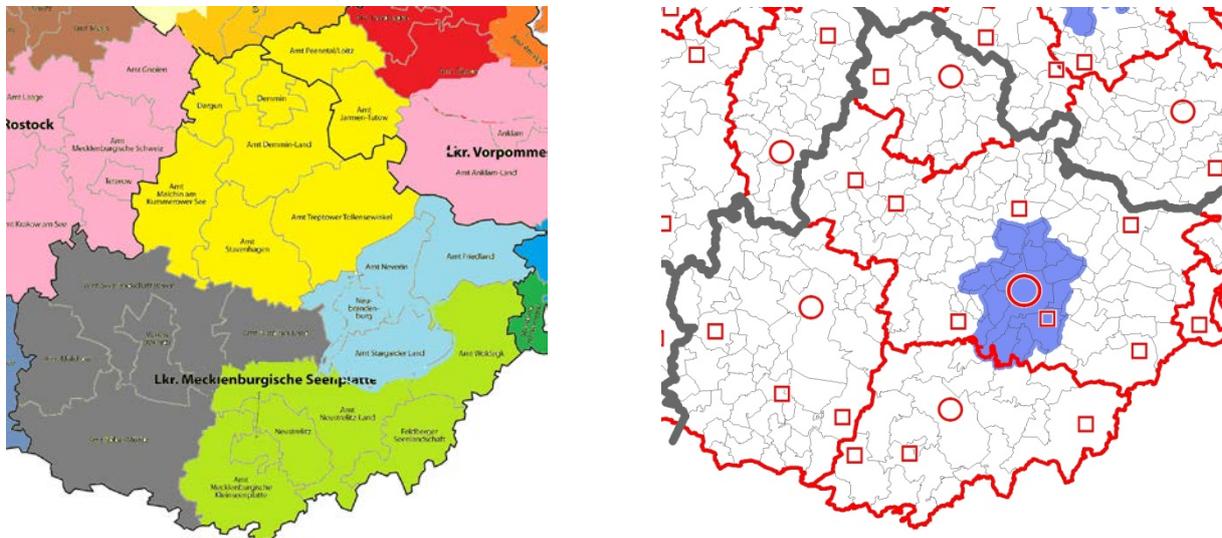


Abbildung 7: Ausschnitt Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Amtsgerichtsbezirk IST und planerische Bereichsgrenzen

Daher soll der verbleibende Amtsgerichtsbezirk Demmin einem anderen Amtsgericht zugeordnet werden. Dabei soll der Kreis Mecklenburgische Seenplatte insgesamt entlang einer etwa von West nach Ost verlaufenden Linie in einen nördlichen und einen südlichen Teil aufgeteilt werden. Folgende Gesichtspunkte sind dabei berücksichtigt worden:

- Das bisher zum Amtsgericht Neustrelitz gehörende Amt Woldegk ist in jedem Fall dem Bezirk um Neubrandenburg zuzuordnen. Dieses Amt gehört raumordnerisch zum Mittelbereich Neubrandenburgs. Von dort lässt sich Neubrandenburg wesentlich einfacher erreichen als Neustrelitz:

Matzdorf, Amt Woldegk - Neustrelitz	65 km, 1 Stunde 1 Minute ²⁸
Matzdorf, Amt Woldegk - Neubrandenburg	37 km, 38 Minuten
- Für das Amt Treptower Tollensewinkel drängt sich eine Zuordnung zum Amtsgerichtsbezirk Neubrandenburg auf. Für die Einwohner dieses Amtes bedeutet eine solche Zuordnung keine Verschlechterung der Erreichbarkeit, für viele sogar eine Verbesserung (zum Beispiel für Altentreptow).
- Die Ämter Malchin und Stavenhagen gehören von der raumplanerischen Zuordnung ebenfalls zum Mittelbereich von Neubrandenburg.

²⁸ Quelle: Routenplaner Google maps.

- Für eine Aufteilung in einen nördlichen und einen südlichen Teil sprechen maßgeblich die bisherigen raumplanerischen Zuordnungen. Fast der gesamte Mittelbereich Neubrandenburgs bildet bei dieser Lösung - zusammen mit Demmin, Amt Demmin-Land und Dargun - ein Amtsgericht. Die Mittelbereiche von Waren (Müritz) und Neustrelitz werden ebenfalls fast komplett zusammengefasst.

Für diese Lösung spricht auch, dass weniger Aufteilungen der Amtsgerichtsbezirke notwendig sind, sondern vielmehr die restlichen Amtsgerichtsbezirke Demmin und Neustrelitz jeweils komplett mit einem anderen Bezirk zusammengeführt werden. Die Abwicklung der Neustrukturierung wird dadurch erleichtert (etwa hinsichtlich der Grundbuchakten). Der vergleichsweise großen Entfernung zum möglichen Hauptstandort Waren (Müritz) aus der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft wird durch eine Zuordnung auch dieser Gemeinde zum Amtsgericht Neubrandenburg Rechnung getragen²⁹. Es ergeben sich folgende Entfernungen bzw. PKW-Fahrzeiten³⁰:

Ohne Neuordnung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft:

Feldberg - Waren (Müritz)	76 km - 1 Stunde 10 Minuten
Mechow (Feldberg) - Waren (Müritz)	79 km - 1 Stunde 17 Minuten

Mit Neuordnung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft:

Godendorf (Amt Neustrelitz-Land) - Waren (Müritz)	61 km - 56 Minuten
Dabelow (Amt Neustrelitz-Land) - Waren (Müritz)	65 km - 1 Stunde 1 Minute
Priepert (Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte)	
- Waren (Müritz) -	66 km - 1 Stunde
Mechow (Feldberg) - Neubrandenburg	44 km - 52 Minuten

Auch hier wird damit das Ziel, Fahrzeiten von über einer Stunde nur im Ausnahmefall zuzulassen, erreicht.



Abbildung 8: neue Amtsgerichtsbezirke Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

²⁹ Bei einem Hauptstandort Neustrelitz wäre diese weitere Bezirksanpassung nicht erforderlich.

³⁰ Quelle: Routenplaner Google maps.

Zugeordnet werden sollen Anklam selbst und der südliche Teil des Amtes Anklam-Land (vereinfacht: etwa bis zur B 197³²). Im Interesse der besseren Erreichbarkeit für die Recht-suchenden soll die Durchschneidung eines Amtes hier hingenommen werden: Für die Einwohner des nördlichen und westlichen Teils des Amtes Anklam-Land ist Greifswald besser zu erreichen als in einem südlichen Gerichtsbezirk der mögliche Standort Pasewalk. Umgekehrt ist vom südlichen Teil des Amtes Anklam-Land Pasewalk besser zu erreichen als Greifswald.

Die Entfernungen sind hinnehmbar:

Boldekow (Amt Anklam Land) - Pasewalk	50 km, 47 Minuten
Anklam - Pasewalk	48 km, 45 Minuten

bb) Resümée der Überlegungen zur Anpassung der Bezirksgrenzen

Es ergibt sich hieraus insgesamt folgendes Verhältnis von Amtsgerichtsbezirken und raum-planerischen Zuordnungen im Lande:



Abbildung 10: neue Amtsgerichtsstruktur

³² Gemeinden Bargischow, Boldekow, Bugewitz, Ducherow, Neu Kosenow, Rossin, Sarnow.

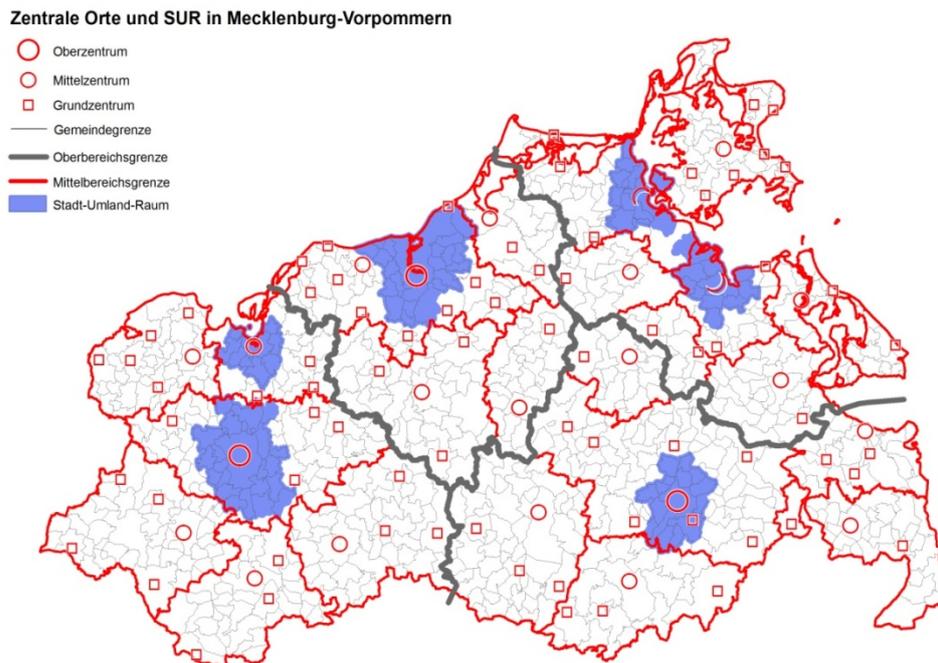


Abbildung 11: Übersicht Zentraler Orte und Stadt-Umland-Räume (SUR) in M-V

2. Auswahl der Hauptstandorte der Amtsgerichte und zugeordneter Zweigstellen

Von den vorbeschriebenen Kriterien ausgehend war überdies die Frage zu beantworten, an welchen Orten die Hauptstandorte der Amtsgerichte ihren Sitz haben sollen. Die dafür notwendige - ebenfalls auf bestehenden raumplanerischen Zuordnungen von Einzugsbereichen aufbauende - Abwägung, die die tatsächliche örtliche Ausrichtung der Bevölkerung und damit der Rechtsuchenden im täglichen Leben widerspiegelt, wurde anhand einer Prioritätenmatrix im Rahmen des anerkannten Verfahrens einer Prioritätenanalyse³³ vollzogen.

Ihr wurden folgende Einzelkriterien zugrunde gelegt, die sodann nach ihrer Bedeutung gewichtet und bewertend gegenübergestellt wurden:

a) Zahl der Einwohner im Gerichtsbezirk

Gerichte sind Einrichtungen mit Publikumsverkehr. Die Zahl der Einwohner in den einzelnen Teilen eines zukünftigen Amtsgerichtsbezirks spielt daher eine Rolle, wenn der (Haupt-)Standort eines Amtsgerichts festzulegen ist.

³³ Vgl. zu der Methodik: Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung, BMI, 31.07.2007, Ziff. 6.5.2.2.

b) Erreichbarkeit der Gerichtsstandorte für die Rechtssuchenden sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Amtsgerichte sollen für die Rechtssuchenden jedenfalls in den Bereichen mit zumutbarem Aufwand erreichbar sein, der von erhöhtem Publikumsverkehr gekennzeichnet ist. Dabei ist einerseits die derzeitige Qualität der Verkehrsverbindungen (Straßen und öffentlicher Personennahverkehr) in den Blick genommen worden, andererseits die jeweilige maximale Fahrzeit aus dem Gerichtsbezirk mit dem PKW. Konkrete Fahrzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind nicht zugrunde gelegt worden, weil dies nur eine Momentaufnahme bedeutet hätte und den Feststellungen keine Aussagekraft für zukünftige Entwicklungen hätte beigemessen werden können. Ziel war es, auch im Interesse der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, Entfernungen oberhalb eines Radius von mehr als 50 Kilometern bzw. einer Stunde PKW-Fahrzeit allenfalls in Ausnahmefällen zu tolerieren. Dabei orientiert sich das Justizministerium an Einschätzungen der Praxis zu Zumutbarkeitserwägungen in anderen Lebensbereichen (zum Beispiel Schülerbeförderung).

c) Zahl der betroffenen Rechtsanwälte, Notare und Prozessvertreter

Es ist zu berücksichtigen, wie viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare und andere Prozessvertreterinnen und Prozessvertreter von einer Zusammenlegung von Standorten betroffen wären.

d) Orientierung an Kreis- und Polizeistrukturen

Es gibt Bereiche, in denen Verwaltungsbehörden und Polizei mit den Amtsgerichten zusammenarbeiten beziehungsweise an dortigen Verfahren beteiligt sind (so in Familiensachen, Betreuungssachen, Jugend- und andere Strafsachen, Ordnungswidrigkeiten). Die Berücksichtigung der Polizeiinspektionen erfolgte auch im Hinblick auf die dort ansässigen Kriminalkommissariate. Weitere jeweils vor Ort ansässige Behörden sind grundsätzlich nicht berücksichtigt worden, um das Raster nicht zu kleinteilig werden zu lassen. Auch sind andere Behörden, insbesondere Bundesbehörden, nur in wenigen Fällen in amtsgerichtliche Verfahren eingebunden. Eine Ausnahme bilden die Justizvollzugsanstalten, deren Zusammenarbeit mit den Amtsgerichten von Bedeutung ist und die daher - wie zum Beispiel in Neustrelitz - Berücksichtigung fanden.

e) Persönliche Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Richterinnen und Richter

Bei der Standortauswahl ist zu berücksichtigen, welche Auswirkungen für die Beschäftigten eintreten. Dabei spielt eine Rolle, wie viele Justizangehörige von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen wären. Altersstruktur und Wohnsitz sind vor allem bei der späteren Umsetzung einzubeziehen. Für entstehende Härten kommen unter Umständen auch bezirks- oder gerichtsbarkeitsübergreifende Lösungen in Betracht.

f) Liegenschaftsaspekte

Bei den Standortentscheidungen sind auch die derzeitigen räumlichen Verhältnisse zu berücksichtigen; Art (landeseigene Liegenschaft oder Mietobjekt) und Qualität der Unterbringung spielen eine Rolle. Sanierten Gebäuden wurde gegenüber instandsetzungsbedürftigen der Vorrang eingeräumt, die Erweiterungsfähigkeit wurde ebenfalls in die Betrachtungen eingestellt. Nachnutzungsmöglichkeiten wurden im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt. Der Liegenschaftsaspekt war mit Blick auf die zeitlichen Festlegungen zur Umsetzung der Strukturreform von erheblicher Bedeutung.

g) Attraktivität der Gerichtsstandorte für Nachwuchskräfte

Das Schrumpfen der Gesamtbevölkerung und die zunehmende Überalterung stellen die Justiz bei der Personalgewinnung vor erhebliche Probleme. Die Konkurrenz um Bewerber zwischen Wirtschaft und öffentlichem Dienst wird größer werden. Attraktive Standorte haben daher für die Nachwuchsgewinnung erhebliche Bedeutung. Um den Einfluss individueller Vorstellungen von der Attraktivität eines Standortes auf das Ergebnis zu reduzieren, ist hier ein vereinfachtes Raster anhand der Einwohnerzahlen und der raumplanerischen Einordnung gewählt worden.

3. Zukünftige Struktur der Amtsgerichte des Landes

Im Ergebnis dieser Kriterienabwägung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung sowie regionaler Gegebenheiten³⁴ wird **am Ende** der Reform folgende wesentliche Struktur der Amtsgerichte und ihrer Zweigstellen stehen. Es werden verbleiben:

- Amtsgericht Wismar mit einer Zweigstelle in Grevesmühlen,
- Amtsgericht Schwerin mit einem um die Gemeinden des Amtes Stralendorf sowie die Gemeinden Uelitz, Lübesse und Sülstorf des Amtes Ludwigslust-Land erweiterten Sprengel,
- Amtsgericht Ludwigslust unter Zuordnung des Bezirks des Amtsgerichts Hagenow mit einer Zweigstelle in Parchim,
- Amtsgericht Rostock unter Zuordnung des Bezirks des Amtsgerichts Bad Doberan bei gleichzeitiger Ausgliederung der Gemeinden der Ämter Schwaan und Tessin,
- Amtsgericht Güstrow mit einem um die Ämter Schwaan und Tessin erweiterten Sprengel,
- Amtsgericht Stralsund mit einer Zweigstelle in Bergen auf Rügen unter Zuordnung des bisherigen Bezirks des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten,

³⁴ Zu den Einzelheiten siehe das auch im Internet unter www.justiz-in-mv.de hinterlegte Konzept des Justizministeriums - Stand 31.08.2012 -

- Amtsgericht Greifswald unter Zuordnung des bisherigen Bezirks des Amtsgerichts Wolgast, der Gemeinden der Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz und einiger nördlicher Gemeinden des bisherigen Amtsgerichtsbezirks Anklam,
- Amtsgericht Neubrandenburg mit einer Zweigstelle in Demmin unter Zuordnung des um die Gemeinden der Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz reduzierten Amtsgerichtsbezirks Demmin sowie der Gemeinden des Amtes Woldegk und der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft des bisherigen Amtsgerichtsbezirks Neustrelitz,
- Amtsgericht Waren (Müritz) mit einer Zweigstelle des Amtsgerichts Neustrelitz,
- Amtsgericht Pasewalk unter Zuordnung der südlichen Gemeinden des bisherigen Bezirks des Amtsgerichts Anklam sowie des Amtsgerichtsbezirks Ueckermünde mit einer Zweigstelle in Anklam.

4. Weitere Handlungsbedarfe für die Fachgerichtsbarkeit

4.1 Arbeitsgerichtsbarkeit

a) Ausgangslage

Die Geschäftszahlen in der Arbeitsgerichtsbarkeit gehen seit Jahren zurück und werden sich prognostisch weiter verringern.³⁵

Die Entwicklung seit 2003 stellt sich wie folgt dar (jeweils genannt sind Richterpensen):

	2003	2008	2009	2010	2011 ³⁶	Ist Richterplanstellen
Neubrandenburg	4,18	2,82	2,70	2,48	2,26	5
Rostock	5,78	4,67	4,79	4,44	4,23	5
Schwerin	6,04	5,07	4,84	4,91	4,50	6
Stralsund	4,98	3,41	3,52	3,38	3,31	4

Tabelle 12: Entwicklung der Richterpensen in der Arbeitsgerichtsbarkeit (2003 bis 2011)

Problematisch sind insbesondere die Belastungsunterschiede, die zwischen den einzelnen Bezirken schon seit längerer Zeit bestehen und die immer wieder dazu führten, dass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich waren. Hier fällt insbesondere der Bezirk des Arbeitsgerichts Neubrandenburg heraus, bei dem 2011 nur ein Pensum von 0,45 pro Richterplanstelle angefallen ist.

³⁵ Vgl. Ausführungen im Ressortbericht des Justizministeriums für die IMAG „Demografischer Wandel“, S. 17 f.

³⁶ Anm: Zahlen für das 1. Halbjahr. 2011. Da die Geschäftszahlen für das Gesamtjahr 2011 erst verspätet vorlagen, ist für die Arbeitsgerichtsbarkeit keine formelle Berechnung der Gesamtjahresbelastung mehr vorgenommen worden. Interne stichprobenartige Berechnungen haben keine bzw. nur marginale Abweichungen zu den Halbjahreszahlen ergeben.

b) Grundsatzüberlegungen

Es sind Kriterien für eine anzustrebende Struktur und zur Beurteilung der einzelnen Standorte entwickelt worden. Auch hier bot es sich an, wie bei den Amtsgerichten eine gewisse Mindestgröße anzusetzen, die auch im Vertretungsfall eine effiziente Aufgabenerfüllung ermöglicht. Dabei ist hervorzuheben, dass die Arbeitsgerichte im Unterschied zu den Amtsgerichten ein bei weitem nicht so umfangreiches Aufgabenspektrum zu bedienen haben. Die für die Amtsgerichte festgelegten Anforderungen an eine Mindestgröße sind daher nicht übertragbar. Auch Untersuchungen wie eine Kienbaum-Studie sind für die Arbeitsgerichte nicht angestellt worden.

Im Prüfbericht des hessischen Rechnungshofs von 2005 wurden insbesondere die kleineren Arbeitsgerichte mit bis zu 2,5 Richterplanstellen kritisiert. Vorgeschlagen wurde eine Reduzierung auf 7 Arbeitsgerichte, so dass bis auf ein Gericht mit 5,5 Richterplanstellen die anderen Arbeitsgerichte in Hessen Größen von 9,5 Richterplanstellen und darüber erreichen würden. Der saarländische Landesrechnungshof hat 2008 für die dortigen Arbeitsgerichte, die eine Größe zwischen 2 und 4 Richterplanstellen aufweisen, die Zusammenlegung zu einem einzigen Gericht befürwortet.

Betrachtet man die Rechtspflegeraufgaben, spricht ebenfalls einiges für größere Einheiten. Um die Vertretung effektiv gewährleisten zu können, sind hier dauerhaft zwei Rechtspflegerpensen anzustreben, was derzeit an keinem der Arbeitsgerichte im Land erreicht wird. Der Geschäftsanfall für die Rechtspfleger entspricht dort folgenden Pensen:

	2007	2008	2009	2010	2011 ³⁷	Ist Planstellen
Neubrandenburg	1,13	1,07	1,27	1,18	1,12	1
Rostock	1,64	1,59	1,56	1,63	1,67	3
Schwerin	1,73	1,81	1,91	1,92	1,93	2
Stralsund	1,49	1,43	1,59	1,54	1,84	2

Tabelle 13: Entwicklung der Rechtspflegerpensen in der Arbeitsgerichtsbarkeit (2007 bis 2011)

Vergleicht man die bisherigen Größen der Arbeitsgerichtsbezirke mit dem Bundesschnitt, so lässt sich feststellen, dass Mecklenburg-Vorpommern kleine Arbeitsgerichte aufweist. So beträgt die durchschnittliche Zahl der Einwohner pro Arbeitsgerichtsbezirk im Bundesgebiet 687.411 und in den vergleichbaren Flächenländern Rheinland-Pfalz und Schleswig Holstein 802.600 bzw. 566.400³⁸. Im Bezirk des Arbeitsgerichts Neubrandenburg leben 357.439 Einwohner. Der Bezirk des Arbeitsgerichts Stralsund weist 389.285, der Bezirk des Arbeitsgerichts Rostock 418.318 und der Bezirk des Arbeitsgerichts Schwerin 472.637 Einwohner auf.

³⁷ Anm: Zahlen für das 1. Halbjahr 2011. Da die Geschäftszahlen für das Gesamtjahr 2011 erst verspätet vorlagen, ist für die Arbeitsgerichtsbarkeit keine formelle Berechnung der Gesamtjahresbelastung mehr vorgenommen worden. Interne stichprobenartige Berechnungen haben keine bzw. nur geringfügige Abweichungen zu den Halbjahreszahlen ergeben.

³⁸ Vgl. Statistisches Jahrbuch 2010.

Um die Gerichte vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung nicht durch einen möglichen weiteren Rückgang der Eingangszahlen in ihrem Bestand zu gefährden, erscheint es auch hier - wie bei den Amtsgerichten - angemessen, die Mindestgröße nicht zu gering anzusetzen. Als äußerste untere Grenze wurden deshalb 4 Richterposten angenommen.

c) Kriterien für die Standortauswahl

Für die Auswahl der fortzuführenden Standorte der Arbeitsgerichte wurden wiederum die bereits oben beschriebenen Kriterien herangezogen, die für die Arbeitsgerichtsbarkeit gleichermaßen Bedeutung haben. Danach haben sich im Vergleich der vier Arbeitsgerichte keine wesentlichen Unterschiede ergeben.

4.2 Schlussfolgerung und zukünftige Organisation der Arbeitsgerichte

Handlungsbedarf ergibt sich wegen der geringsten Geschäftsbelastung in Bezug auf den Standort Neubrandenburg. Aufgrund der dortigen Altersstruktur der Richterinnen und Richter kann zwar davon ausgegangen werden, dass mittelfristig ein gewisser Ausgleich der Pro-Kopf-Belastung auch ohne organisatorische Veränderungen - allein durch Altersabgänge - möglich sein wird. Die dann verbleibende Einheit wäre allerdings noch kleiner als jetzt und organisatorisch höchst problematisch. Dieses Gericht soll daher mit dem Arbeitsgericht Stralsund zusammengefasst werden.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Erreichbarkeit der Standorte in der Arbeitsgerichtsbarkeit für Rechtsuchende, aber auch für ehrenamtliche Richterinnen und Richter von besonderer Bedeutung ist. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren kommt es - anders als in vielen amtsgerichtlichen Verfahren - fast immer zu mindestens einer mündlichen Verhandlung (dem Güetermin), gegebenenfalls schließt sich noch eine mündliche Verhandlung vor der Kammer an. Die Einrichtung von Gerichtstagen kann zwar ein geeignetes Mittel sein, hieraus resultierende Beeinträchtigungen für Parteien sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter auszugleichen. Es ist jedoch stets in den Blick zu nehmen, ob der dadurch für die Justiz entstehende Mehraufwand gerechtfertigt werden kann. Bisher bestehen Gerichtstage der Arbeitsgerichtsbarkeit in Anklam, Güstrow, Parchim, Pasewalk und Wismar. Die Praxis hat unabhängig von der Strukturreformdebatte schon mehrfach deren Abschaffung angeregt, weil kein praktischer Bedarf bestehe. Die Anzahl der Verfahren ergebe jeweils kein vollständiges Dezernat, so dass Mischdezernate zu bilden seien. Da in Arbeitsgerichtsprozessen besonders rasch terminiert werden müsse, müssten häufig auch Terminstage mit wenigen Sachen am auswärtigen Gerichtstag stattfinden oder es käme zu zeitlichen Verzögerungen.

Auswärtige Anwälte haben zudem häufig Termine in anderen Angelegenheiten in den Justizzentren an den vier bisherigen Standorten wahrzunehmen, daher dürften die Einschnitte für die Anwaltschaft hinnehmbar sein. Schon jetzt ziehen Rechtsanwälte häufig Terminierungen in den Justizzentren einer Verhandlung am auswärtigen Gerichtstag vor, weil mehrere Termine auf diese Weise effektiver zu koordinieren seien.

Daher werden die bisherigen Gerichtstage in Parchim, Güstrow, Anklam, Pasewalk und Wismar im Rahmen einer parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren durch das Justizministerium zu erlassenden Zweigstellen- und Zuständigkeitsverordnung aufgehoben werden. Neue Gerichtstage sollen aus denselben Erwägungen nicht etabliert werden.

Ergebnis:

Die Arbeitsgerichte Schwerin und Rostock sollen fortbestehen, die Arbeitsgerichte Stralsund und Neubrandenburg fusionieren zum Arbeitsgericht Stralsund mit auswärtigen Kammern in Neubrandenburg. Bei einer Reduzierung auf somit drei Standorte ergibt sich eine Zahl von 550.333 Einwohnern je Arbeitsgerichtsbezirk des Landes. Dies entspräche in etwa der Zahl von Schleswig-Holstein, läge aber weiterhin um 137.077 Einwohner unter dem des Bundesdurchschnitts.

4.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit

Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ergibt sich notwendiger Reformbedarf aus dem Gesichtspunkt eines notwendigen Belastungsausgleichs.

Den Belastungsunterschied im richterlichen Bereich zwischen den beiden Eingangsgerichten in Greifswald und Schwerin veranschaulicht folgende Tabelle, die die Belastungen pro Richterplanstelle ausweist:

Jahr	VG Schwerin	VG Greifswald
2007	0,92	0,86
2008	0,92	0,90
2009	1,00	0,80
2010	1,04	0,69
2011	1,02	0,73

Tabelle 14: Entwicklung der Stellenbelastung im richterlichen Dienst der Verwaltungsgerichtsbarkeit (2007 bis 2011)

Da aufgrund der fortdauernd moderaten Eingangsgesamtbelastung auf absehbare Zeit an beiden Gerichten der Einsatz von Proberichtern nur schwer zu rechtfertigen ist, ist ein Ausgleich dieser Belastungsunterschiede aufgrund der richterlichen Unversetzbarkeit nur durch andere Maßnahmen möglich.

Hier bietet eine angemessene Verlagerung von Sachgebietszuständigkeiten vom Verwaltungsgericht Schwerin zum Verwaltungsgericht Greifswald einen geeigneten Handlungsansatz. Eine Verschiebung der Zuständigkeit muss stets im Blick haben, dass § 3 Absatz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung nur die Konzentration einzelner Sachgebiete an einem Verwaltungsgericht für mehrere Bezirke zulässt. Bereits jetzt sind in Mecklenburg-Vorpommern einige Sachgebiete konzentriert, so insbesondere das Asylrecht und das Disziplinarrecht in Schwerin und das Recht der offenen Vermögensfragen und die Verfahren zur Bereinigung des SED-Unrechts in Greifswald.

Nunmehr soll als weiteres Sachgebiet das sogenannte numerus-clausus-Recht (nachfolgend NC-Recht) in Greifswald konzentriert werden. Diese Streitigkeiten um Studienzulassungen und -plätze bilden eine Spezialmaterie, die - mit gewissen Schwankungen - nur einen relativ geringen Personalbedarf im richterlichen Dienst begründet.

Daher ist es fachlich sinnvoll, diese Verfahren nur an einem Standort bearbeiten zu lassen und so dort das notwendige Spezialwissen zu konzentrieren. Für die Verfahrensbeteiligten bedeutet die Verschiebung kaum zusätzliche Belastungen. Die Verfahren werden fast ausschließlich im einstweiligen Rechtsschutz durchgeführt, also ohne mündliche Verhandlung. Zudem ist für die zumeist beteiligte Universität Rostock das Verwaltungsgericht Greifswald ebenso gut zu erreichen wie der Standort in Schwerin.

Allein das NC-Recht führt jedoch nicht zu dem jedenfalls erforderlichen Belastungsausgleich von circa einem Richterpensum. Daher soll das Disziplinarrecht nicht fortgesetzt in Schwerin, sondern in Greifswald konzentriert werden.

Die vorgesehenen Zuständigkeitskonzentrationen sollen in der Summe zu einer Verschiebung von jedenfalls einem Richterpensum führen und so dazu beitragen, im Zusammenspiel mit einer längerfristigen personellen Unterstützung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das ortsansässige Verwaltungsgericht Greifswald eine erstinstanzlich vergleichbare Belastung beider Gerichte herbeizuführen.

4.4 Sozialgerichtsbarkeit

a) Reformbedarf

Die Situation in der Sozialgerichtsbarkeit ist weiterhin von der dramatisch gestiegenen Eingangsbelastung der letzten Jahre und den sich daraus ergebenden hohen Beständen gekennzeichnet. Dieser Belastungsanstieg hat bei den Eingangsgerichten zu Gerichtsgrößen geführt, die dauerhaft eine effiziente Aufgabenerfüllung ermöglichen. So liegt die Anzahl der Richterplanstellen bei allen Sozialgerichten bei mindestens 9. Gleichzeitig ist durch diese Größe gewährleistet, dass Belastungsschwankungen, Vertretungsfälle und andere organisatorische Herausforderungen gerichtsintern bewältigt werden können. Anzeichen, die für die Zukunft einen erheblichen Rückgang in der Geschäftsbelastung der Sozialgerichte erwarten lassen, sind nicht erkennbar. Eine organisatorische Reserve für einen zu erwartenden Personalabbau ist daher nicht erforderlich.

Allerdings ist eine Anpassung der Gerichtsbezirke sinnvoll, um den bisherigen Gleichlauf von Landgerichtsbezirken und Sozialgerichtsbezirken zu erhalten. Insoweit wird auf die Ausführungen zur ordentlichen Gerichtsbarkeit Bezug genommen. Darüber hinaus wird eine Anpassung an neue Kreisstrukturen - auch von der Praxis - nicht für erforderlich gehalten.

Die schwierige Unterbringungssituation des Sozialgerichts Neubrandenburg hat jedoch Anlass gegeben, über Standortfragen nachzudenken. Dort sind - unabhängig von der Justizstrukturreform - zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten erforderlich. Da im Justizzentrum Neubrandenburg kein Platz für Erweiterungen ist, muss ohnehin ein weiterer Standort gesucht werden. Daher soll die Lösung darin bestehen, das Landessozialgericht aus dem Justizzentrum herauszulösen und anderweitig unterzubringen. Eine durchgeführte Untersuchung des Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern hat ergeben, dass eine Verlagerung nach Neustrelitz gegenüber einer erwogenen Verlagerung nach Demmin vorzugswürdig ist: In Demmin kann das Gerichtsgebäude durch die bisher in einer Anmietung untergebrachte Polizei nachgenutzt werden.

Nach Abschluss der dort derzeit laufenden Grundsanierung eignet sich das historische Gebäude in Neustrelitz durchaus für die Unterbringung eines Obergerichts. Der Raumbedarf des Landessozialgerichts kann dort gedeckt werden, es verbliebe noch Platz für die vorgesehene Zweigstelle des Amtsgerichts Waren. Die - auch landesweite - Erreichbarkeit stellt sich in Neustrelitz zwar vielleicht weniger optimal dar als in Neubrandenburg, die Veränderungen halten sich jedoch in Grenzen. Dies gilt umso mehr, als nur in einer vergleichsweise geringen Zahl von Verfahren vor dem Landessozialgericht eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. So belief sich die Anzahl an erledigten Berufungsverfahren im Jahr 2011 auf 646, im Jahr 2010 auf 671. Selbst wenn in all diesen Berufungsverfahren eine mündliche Verhandlung stattgefunden haben sollte, ist die absolute Anzahl mit arbeitstäglich durchschnittlich gut drei Verfahren durchaus überschaubar.

b) Ergebnis

In der Sozialgerichtsbarkeit sollen die Bezirke - wie bisher - an die Landgerichtsbezirke angepasst und der Sitz des Landessozialgerichts nach Neustrelitz verlegt werden.

4.5 Finanzgerichtsbarkeit

Da nur ein Finanzgericht in Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet ist, bleibt hier trotz der zurückgehenden Eingangsbelastung kein Raum für alsbaldige strukturelle Anpassungen.

IV. Notwendigkeit normativen Handelns

Der sich aus dieser Gesamtbetrachtung ergebende Reformbedarf bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Regelungen über die territoriale Gliederung, also die Bestimmung von Sitz und Bezirken der Gerichte, ihre Einrichtung, Aufhebung und Verlegung, die Änderung von Bezirken bedürfen eines förmlichen Gesetzes, da von derartigen Bestimmungen das Institut des gesetzlichen Richters sowie die mit Verfassungsrang ausgestattete richterliche Unabhängigkeit berührt werden. Zugleich wirken sich Veränderungen in der Gerichtsorganisation mittelbar auf das Gewaltenteilungsprinzip aus. Regelungen der Gerichtsorganisation liegen gemäß Artikel 30 und 92 des Grundgesetzes in der Kompetenz der Länder. Hierzu gehören alle Regelungen und Maßnahmen, die auf der Grundlage der institutionell vom Bund geschaffenen Rechtsprechungsorgane deren Funktionsfähigkeit in den Ländern herstellen und ermöglichen.

V. Kosten und wirtschaftliche Folgen**1. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Das vordringliche Ziel der Gerichtsstrukturreform ist nicht die Erzielung von Einsparungen, sondern die Qualitätssicherung und -steigerung durch Schaffung effizienter und zukunftsfähiger Strukturen. Dabei muss man den permanenten demographischen Wandel und damit einhergehend die veränderten finanziellen Rahmenbedingungen im Auge haben. Angesichts der besonderen Rolle der Justiz wird sich die Erreichung dieser qualitativen Ziele letztlich nicht in Zahlen bemessen lassen. Sie sind daher bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung außer acht geblieben. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Gerichtsstrukturreform zwar Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben wird. Kurzfristig wird es für die Durchführung der Reform zu einem erhöhten Aufwand, insbesondere im IT-Bereich und für die Unterbringung der Gerichte kommen. Mittel- und langfristig lassen sich jedoch Einsparungen erzielen, die über den kurzfristigen Mehraufwand hinausgehen:

a) Unterbringung der Gerichte

An einigen Standorten sind einmalige Investitionen erforderlich, um die dort zukünftig vorgesehenen Gerichte unterbringen zu können. Insgesamt ist bei Durchführung der Reform ein Investitionsvolumen von circa 7,15 Mio. EUR - Barwert zum 01.01.2014 - in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eingestellt worden. Angesichts der für die Sanierung des Gebäudes in Demmin bisher schon aufgewendeten Mittel und der nicht zu realisierenden Nachnutzung durch die Landespolizei ist es wirtschaftlich sinnvoll, den bereits fertiggestellten Gebäudeteil für eine Zweigstelle des Amtsgerichts Neubrandenburg zu nutzen. Hierfür entsteht nur geringer Anpassungsaufwand.

Demgegenüber wären ohne Reform Investitionen im Umfang von circa 19 Mio. EUR - Barwert zum 01.01.2014 - erforderlich. Bei Mieten und Bewirtschaftungskosten sind über den Gesamtbetrachtungszeitraum von 25 Jahren im Vergleich zum Ist Einsparungen von circa 20,34 Mio. EUR realisierbar.

Die für Baumaßnahmen im Haushaltsvollzug erforderlichen Mittel werden durch Einsparungen (Verzicht auf bereits veranschlagte Maßnahmen) und im Haushaltsplan sowie in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagte Ansätze zur baulichen Herrichtung von Gerichten gedeckt. Hinsichtlich der Mieten und Bewirtschaftungskosten (EP 09) werden sich bereits gegenüber dem Haushaltsplan 2012/2013 sowie der mittelfristigen Finanzplanung haushaltswirksame Einsparungen erzielen lassen.

b) IT-Technik

Hier entsteht nach derzeitigen Einschätzungen kurzfristig zusätzlicher Aufwand für die erforderlichen Umstellungen von circa 2,04 Mio. EUR. Mittelfristig lassen sich demgegenüber für den IT-Bereich erhebliche Kostenreduzierungen prognostizieren, insbesondere da weniger Standorte und funktionsbezogene Arbeitsplätze in zukünftige Änderungen, zum Beispiel bei den regelmäßigen Ausstattungszyklen, einbezogen werden müssen. Im Mittelpunkt dieser positiven Effekte wird die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs stehen. Dieser ist nach den sich abzeichnenden bundesgesetzlichen Regelungen binnen zehn Jahren einzuführen. Der Aufwand hierfür wird sich reduzieren lassen, wenn weniger Standorte ausgestattet werden müssen. Nach den aktualisierten Berechnungen sind insgesamt Kosteneinsparungen bei Durchführung der Reform in Höhe von circa 2,37 Mio. EUR zu erwarten.

c) Personalkosten

Bei Durchführung der Reform lassen sich durch veränderte Stellenwertigkeiten und die Zusammenfassung zu größeren Einheiten Personalkosten von jährlich circa 339.000,- EUR einsparen. Demgegenüber stehen einmalige Aufwendungen von circa 384.000,- EUR für Trennungsgeld und Umzugsbeihilfen.

d) Sachkosten

Hier fallen zunächst einmalige Umzugskosten für die Dienststellen in Höhe von circa 268.000,- EUR sowie geschätzt einmalig Kosten für zusätzliche Rollregalanlagen für die zusammengefassten Grundbuchämter in Höhe von etwa 200.000,- EUR an. Von weiteren Reduzierungen an Sachkosten kann im Ergebnis der Umstrukturierung ausgegangen werden. Die Höhe der Einsparungen lässt sich derzeit jedoch nicht beziffern.

e) Verfahrenskosten

Der zusätzliche Aufwand für die aus der Staatskasse zu erbringenden Anteile an den Kosten gerichtlicher Verfahren (u.a. Prozesskostenhilfe, Vergütung der Pflichtverteidigung, Entschädigungen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter) lässt sich nur schätzen. Vorsorglich ist in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ein Betrag von jährlich 250.000,- EUR eingestellt worden.

f) Wirtschaftliches Gesamtergebnis

Insgesamt können nach der vorliegenden Berechnung durch die Reform der Gerichtsstruktur unter Berücksichtigung des vorsorglich eingerechneten Betrages für Verfahrensmehrkosten über einen Zeitraum von 25 Jahren folgende haushaltswirksame Einsparungen erzielt werden³⁹:

Gesamtergebnis:	EUR
Einsparungen Investitionen Liegenschaften	11.900.000,-
Einsparung Mieten und Bewirtschaftung von Gebäuden	20.340.000,-
Saldo Personal-Sachkosten	4.996.000,-
Einsparungen IT - haushaltswirksam	334.600,-
Verfahrenskosten	-3.937.300,-
Summe	33.633.000,-

Damit ist die Reform wirtschaftlich, auch wenn die angestrebten qualitativen Effekte in die Betrachtung nicht einfließen können, da sie nicht bezifferbar sind.

g) Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips

Die Regelung hat keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

VI. Befristung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Strukturelle Veränderungen sind von der Natur der Sache her langfristig angelegt. Insbesondere unter dem zeitlich gedehnten Aspekt des demographischen Wandels sind hieran anknüpfende Regelungen einer Befristung nicht zugänglich.

³⁹ Beträge kapitalisiert auf den Stichtag 01.01.2014.

B. Besonderer Teil

Kapitel I

Zu Artikel 1

Änderung des Gerichtstrukturgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Ergänzung der Inhaltsübersicht um einen „§ 12a - Ermächtigungen -“ berücksichtigt die Änderung im materiellen Recht.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2 Satz 2)

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung. Die aus dem Jahr 1991 stammende Übergangsregelung ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtstrukturgesetzes im Jahre 1992, auf das § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtstrukturgesetzes vorrangig verweist, entbehrlich geworden.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Absatz 1

§ 3 Absatz 1 bestimmt unverändert den Sitz der vier Landgerichte im Oberlandesgerichtsbezirk.

Zu Absatz 2

§ 3 Absatz 2 bestimmt die örtliche Zuständigkeit der vier Landgerichte, die sich aus der örtlichen Zuständigkeit der ihnen zugeordneten Amtsgerichte ableitet. Bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Landgerichtsbezirke wird die Aufhebung des Amtsgerichts Anklam mit Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes und die gleichzeitige Einrichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Pasewalk in Anklam berücksichtigt. In diesem Zusammenhang kommt es in den Landgerichtsbezirken Stralsund und Neubrandenburg zu einer Verschiebung der Grenzen. Die instanzuelle Zuständigkeit der Landgerichte Neubrandenburg und Stralsund für Rechtsmittelverfahren, die hier bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anhängig sind, bleibt hiervon nach allgemeinen Grundsätzen aus Gründen der Prozessökonomie unberührt, Prinzip der perpetuatio fori.

Zu Nummer 4 (§ 4)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt in abstrakter Form die Sitze der vorübergehend und dauerhaft fortbestehenden Amtsgerichte. Die Amtsgerichte haben ihren Sitz in den Gemeinden, deren Namen sie führen. Gemeinde ist hier im umfassenden Sinne der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zu verstehen und umfasst auch kreisfreie und kreisangehörige Städte.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist auf eine Anlage zum Gesetz, mit der die Bezirke der Amtsgerichte den politischen Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugeordnet werden. Diese bringt unter anderem die Verlagerung der Gemeinden der Ämter Peenetal/Loitz sowie Jarmen-Tutow in den Bezirk des Landgerichts Stralsund sowie der südlichen Gemeinden des bisherigen Amtsgerichtsbezirks Anklam, die bislang dem Landgerichtsbezirk Stralsund zugeordnet waren, in den Landgerichtsbezirk Neubrandenburg zum Ausdruck. Darüber hinaus werden die Gemeinden des Amtes Stralendorf sowie die Gemeinden Lübesse, Sülstorf und Uelitz des Amtes Ludwigslust-Land dem Amtsgericht Schwerin zugelegt. Die Gemeinden der Ämter Schwaan und Tessin fallen in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Güstrow. Hierbei handelt es sich um einen notwendigen Ausgleich für die Erweiterung des Sprengels des Amtsgerichts Rostock um die bislang dem Amtsgericht Bad Doberan zugeordneten Gemeinden. Die Gemeinden des Amtes Woldegk und Feldberger Seenlandschaft fallen mit Inkrafttreten des Gesetzes in den Sprengel des Amtsgerichts Neubrandenburg. Die Neuordnung der Amtsgerichtsbezirke bleibt aus Gründen der Prozessökonomie nach allgemeinen Grundsätzen ohne Auswirkung auf die vor Inkrafttreten der Regelung begründete örtliche Zuständigkeit fortbestehender Amtsgerichte (Prinzip der perpetuatio fori).

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Klarstellung. Politische Gemeinden sollen künftig generell in den Zuständigkeitsbereich nur eines Amtsgerichts fallen. Die Durchschneidung einer politischen Gemeinde mit der Folge, dass Teile von dieser in die Zuständigkeit mehrerer Amtsgerichte fallen, wie dies nach geltendem Recht im Zusammenhang mit Gemeindefusionen in Einzelfällen zu verzeichnen war, sind künftig ausgeschlossen; dazu trägt die Folgeregelung des Absatzes 4 bei.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift dient der fortlaufend eindeutigen Zuordnung politischer Gemeinden zu nur einem Amtsgericht. Im Falle gemeindeübergreifender Fusionen oder Fusionen von Teilen einer Gemeinde zu einer neuen politischen Gemeinde wird für die neu gebildete Gemeinde künftig - ohne dass es weitergehender Regelungen bedarf - das Amtsgericht allein zuständig sein, in dessen Bezirk die Mehrheit der Einwohner der neuen Gemeinde ihren Wohnsitz hat. Bei gleicher Einwohnerzahl ist der größere Flächenanteil der fusionierenden Gemeinden für die Bestimmung des örtlich zuständigen Amtsgerichts ausschlaggebend. Aufgrund der abstrakten Gleitklausel wird mit dem Wirksamwerden der Gebietsänderung das zuständige Amtsgericht und damit der gesetzliche Richter zeitgleich konstitutiv festgelegt.

Zu Absatz 5

Mit der Gerichtstrukturreform werden bis zum 27. Februar 2017 elf der bislang 21 selbständigen Amtsgerichte aufgehoben; an sechs der bisherigen Gerichtsstandorte werden aus den im Allgemeinen Teil dargestellten Erwägungen heraus Zweigstellen eingerichtet.

Absatz 5 bestimmt den jeweiligen Zeitpunkt der Aufhebung der Amtsgerichte Anklam, Bad Doberan, Bergen auf Rügen, Demmin, Grevesmühlen, Hagenow, Neustrelitz, Parchim, Ribnitz-Damgarten, Ueckermünde und Wolgast. Der Gerichtsstandort Anklam wird bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben, wobei er im Interesse einer geordneten Rechtspflege sogleich als Zweigstelle des Amtsgerichts Pasewalk fortgeführt wird.

Die zeitliche Staffelung der Gerichtsaufhebungen beruht neben der Berücksichtigung von Laufzeiten bestehender Mietverträge sowie notwendiger baulicher Anpassungen zur Schaffung von Kapazitäten bei den aufnehmenden Gerichten im Wesentlichen darauf, dass eine unverzichtbare informationstechnische Umstellung - und der damit einhergehende organisatorische Aufwand - bei gleichzeitiger Umsetzung an einer Mehrzahl von Standorten zu einem Stichtag mit nicht unerheblichen Risiken verbunden wäre. Die Aufhebung eines Amtsgerichts und seine informationstechnische Integration in ein aufnehmendes Gericht können nicht in einem einheitlichen Arbeitsschritt erfolgen, da Anpassungen in verschiedenen Fachanwendungen und deren Modulen erfolgen müssen. Die Fachanwendungen werden in Mecklenburg-Vorpommern zentral betrieben, so dass Änderungen in diesem Zusammenhang eines strukturierten und abgestimmten Verfahrens mit zahlreichen Beteiligten bedürfen, um die Arbeitsfähigkeit der anderen, von der einzelnen Umsetzungsmaßnahme nicht oder nicht mehr betroffenen Gerichte, zu erhalten. Umstellungsarbeiten bei den einzelnen Gerichten sollen im Interesse einer minimierten Einschränkung des jeweiligen Geschäftsbetriebs stets an einem Wochenende erfolgen. Deshalb werden die Zeitpunkte für die Aufhebung der betroffenen Amtsgerichte jeweils auf einen Montag gelegt.

Im Übrigen ist es zweckmäßig, die Abläufe mit einem angemessenen zeitlichen Abstand vorzunehmen, sodass für die Fortsetzung der Strukturmaßnahme zusätzliche Erkenntnisse gewonnen werden können. Diese Erwägungen liegen den größeren zeitlichen Abständen zwischen der Aufhebung einzelner Gerichtsstandorte insbesondere zu Beginn der Strukturreform zugrunde.

Der Festschreibung der Aufhebungszeitpunkte durch förmliches Gesetz bedarf es mit Rücksicht darauf, dass die Aufhebung eines Gerichts die Regelung des gesetzlichen Richters ebenso berührt wie die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Richter.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt den jeweiligen Zeitpunkt der Einrichtung von Zweigstellen an den Standorten nach Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes aufgehobener Amtsgerichte und ihre Zuordnung zum jeweiligen Hauptstandort.

Zu Absatz 7

Absatz 7 konkretisiert die Zuordnung der innerhalb des Sprengels zeitversetzt aufgehobener Gerichte belegenen Gemeinden zu den fortbestehenden Amtsgerichten. Es werden die einem aufgehobenen Amtsgericht Demmin zugeordneten Gemeinden dem Amtsgericht Neubrandenburg, die den aufgehobenen Amtsgerichten Hagenow und Parchim zugeordneten Gemeinden dem Amtsgericht Ludwigslust, die einem aufgehobenen Amtsgericht Bad Doberan zugeordneten Gemeinden dem Amtsgericht Rostock, die den aufgehobenen Amtsgerichten Ribnitz-Damgarten und Bergen auf Rügen zugeordneten Gemeinden dem Amtsgericht Stralsund und die einem aufgehobenen Amtsgericht Wolgast zugeordneten Gemeinden dem Amtsgericht Greifswald zugeordnet. Überdies werden die einem aufgehobenen Amtsgericht Neustrelitz zugeordneten Gemeinden dem Amtsgerichts Waren, die einem aufgehobenen Amtsgericht Grevesmühlen zugeordneten Gemeinden dem Amtsgericht Wismar sowie die einem aufgehobenen Amtsgericht Ueckermünde zugeordneten Gemeinden dem Amtsgerichts Pasewalk zugelegt. Die gemeindlichen Zuordnungen zu den aufnehmenden Amtsgerichten treten rechtslogisch jeweils zeitgleich mit Wirksamwerden der Aufhebung eines Amtsgerichts in Kraft.

Die Zuordnung der im Sprengel des bereits mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes aufgehobenen Amtsgerichts Anklam belegenen Gemeinden zu den aufnehmenden Gerichten bedurfte keiner gesonderten Regelung. Sie ist bereits in der zeitgleich in Kraft tretenden Anlage zu § 4 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt.

Regelungen auch über die Verteilung der örtlichen Zuständigkeiten zwischen Amtsgerichten und ihren Zweigstellen bleiben einer gesonderten Regelung durch Rechtsverordnung (siehe nachfolgend zu Artikel 2 Nummer 2) unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen an das Rechtsinstitut der amtsgerichtlichen Zweigstelle vorbehalten.

Zu Nummer 5 (§ 6)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 legt in Zusammenhang mit Absatz 5 die Neuordnung der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande fest. Arbeitsgerichte bestehen fort mit Sitz in Rostock, Schwerin und Stralsund. Dem Arbeitsgericht Stralsund werden auswärtige Kammern zugeordnet, die ihren Sitz am Standort des aufgelösten Arbeitsgerichts in Neubrandenburg haben. Sowohl die Anzahl als auch die sachliche Zuständigkeit dieser auswärtigen Spruchkörper soll der Entscheidung des Präsidiums des Arbeitsgerichts Stralsund vorbehalten bleiben. Insoweit ist eine gesetzliche Vorgabe im Interesse der notwendigen Flexibilität des Präsidiums unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie regelmäßig schwankender Eingangsbelastungen nicht angezeigt.

Auch die Abgrenzung örtlicher Zuständigkeiten zwischen den am Hauptstandort in Stralsund tätigen Spruchkörpern bedarf keiner gesetzlichen Festschreibung. Hier wird das Präsidium den der Errichtung von auswärtigen Kammern zugrunde liegenden Gedanken der Ermöglichung ortsnaher Rechtsprechung angemessen zu berücksichtigen haben.

Zu Absatz 2

Die Absätze 2 bis 4 beschreiben die örtliche Zuständigkeit der drei verbliebenen Arbeitsgerichte erster Instanz. Die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte Schwerin und Rostock bleibt unverändert. Insoweit werden allein die mit der Landkreisneuordnung einhergehenden Änderungen in den Bezeichnungen der ihrem Sprengel unterliegenden Gebietskörperschaften nachvollzogen. Demgegenüber erweitert sich der Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichts Stralsund um die bislang dem Arbeitsgericht Neubrandenburg zugeordneten Landesteile.

Zu Absatz 3

Im Zusammenhang mit der Aufhebung des Arbeitsgerichts Neubrandenburg ist mit Blick auf § 14 Absatz 2 Nummer 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes aus Gründen der Rechtssicherheit eine gesetzliche Regelung zum Übergang der bei dem aufgelösten Gericht anhängigen Verfahren auf das aufnehmende Gericht angezeigt. Allerdings ergibt sich die umfassende „Rechtsnachfolge“ des Arbeitsgerichts Neubrandenburg durch das Arbeitsgericht Stralsund bereits daraus, dass Letzteres in jeder Hinsicht an die Stelle des Arbeitsgerichts Neubrandenburg tritt. Die bei Aufhebung des Arbeitsgerichts Neubrandenburg dort anhängigen Verfahren gehen auch deshalb unabhängig vom Verfahrensstadium auf das Arbeitsgericht Stralsund über.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Die Norm bestimmt als neuen Sitz des Landessozialgerichts Neustrelitz.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Bei Beibehaltung der vier erstinstanzlichen Sozialgerichte und ihrer Sitze dient die Vorschrift zum einen der Nachvollziehung der mit der Landkreisneuordnung 2011 einhergehenden Änderungen in der Bezeichnung der zugrundeliegenden Gebietskörperschaften. Zum anderen sollen die örtlichen Zuständigkeiten der Sozialgerichte deckungsgleich mit jenen der Landgerichtsbezirke bleiben. Daraus ergeben sich im Hinblick auf die Neuzuschnitte der Landgerichtsbezirke Stralsund und Neubrandenburg die im Gesetz konkretisierten Zuständigkeitsverlagerungen im Bereich der Sozialgerichte Stralsund und Neubrandenburg. Insoweit wird ergänzend auf die Einzelbegründung zu Nummer 3 Absatz 2 Bezug genommen.

Zu Nummer 8 (§ 10 Absätze 2 und 3)

Bei Aufrechterhaltung der beiden erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte an ihrem jeweiligen Sitz werden mit der Neuformulierung ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs die mit der Landkreisneuordnung 2011 einhergehenden Änderungen in der Bezeichnung der zugrunde liegenden Gebietskörperschaften nachvollzogen.

Zu Nummer 9 (§ 12a)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 ermächtigt das Justizministerium, die Anlage gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung durch im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichende Rechtsverordnung zu aktualisieren. Damit soll einerseits die gemäß § 4 Absatz 4 für die Zuordnung einer Gemeinde zu einem Amtsgericht konstitutive Entscheidung über eine Gebietsänderung im Wege fortlaufender, deklaratorischer Bekanntmachung nachvollzogen werden. Darüber hinaus sollen die aufgrund von Aufhebungen von Amtsgerichten im Sinne von Artikel 1 Nummer 4 Absatz 5 eintretenden Änderungen in der Zuordnung von Gemeinden zu den aufnehmenden Gerichten gemäß Artikel 1 Nummer 4 Absatz 7 konkretisiert werden. So wird die jeweils aktuelle Zuordnung der Gemeinden zu „ihrem“ Amtsgericht für die Rechtsuchenden einerseits und die Gerichte andererseits mit geringer zeitlicher Verzögerung zum Wirksamwerden der Gebietsänderung transparent. Wegen der kommunalen Bezüge ergeht die deklaratorische Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenressort.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft anhängige Verfahren. Dieser Absatz kann sich auf den Fall beschränken, dass ein Gericht aufgehoben und der Bezirk dieses Gerichts geteilt und zwei oder mehr aufnehmenden Gerichten zugelegt wird. Wenn es gilt, anhängige Verfahren auf eine Mehrzahl von Gerichten zu verteilen, ist eine Verordnung, durch die eine an den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls der Gerichtsaufhebung orientierte Lösung eröffnet wird, gegenüber einer starren gesetzlichen Anordnung zur Übernahme der anhängigen Verfahren praxisgerechter und deshalb vorzugswürdig.

Wird demgegenüber der Bezirk eines Gerichts in Gänze einem anderen zugelegt, so folgt daraus automatisch, dass das aufnehmende Gericht in jeder Hinsicht an die Stelle des aufgehobenen tritt. Diese Fallkonstellation war noch in dem in 2008 durch Bundesgesetz vom 24. April 2006 aufgehobenen Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 in Artikel 1 § 2 geregelt. Für die Fachgerichtsbarkeiten sind entsprechende landesgesetzliche Regelungskompetenzen in den jeweiligen Verfahrensordnungen enthalten, durch die die Rechtsfolgen bei Änderung der Gerichtsbezirke oder Aufhebung einzelner Gerichte für die anhängigen Verfahren angeordnet werden. Für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Schaffung einer auf diese Fallkonstellation ausgerichteten Vorschrift indes entbehrlich. Denn in Fällen der Auflösung eines Gerichts, das vollständig in einem anderen aufgeht, können bei dem aufgelösten Gericht keine Verfahren anhängig bleiben und auch die Übernahme anhängiger Verfahren durch ein anderes Gericht kommt nicht in Betracht.

In Anbetracht der Tatsache, dass allein justizielle Belange berührt sind, ist es angemessen, das Justizministerium anstelle der Landesregierung zum Erlass entsprechender Verordnungen zu ermächtigen.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz bezieht sich auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Ohne weitere gesetzliche Anordnung würden sie bei der Aufhebung eines Gerichts ihr Ehrenamt einbüßen. § 32 des Deutschen Richtergesetzes regelt zwar, dass bei einer Veränderung der Einrichtung der Gerichte Richterinnen und Richtern ein anderes Amt übertragen werden kann; diese Vorschrift gilt gemäß § 2 des Deutschen Richtergesetzes indes nur für Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Für ehrenamtliche Richterinnen und Richter bedarf es somit einer gesonderten gesetzlichen Grundlage für die Übertragung eines anderen Richteramtes bei Aufhebung des Gerichts, für das sie bestellt wurden. Dem ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagement als Richterin oder Richter kommt in der Justiz eine besondere Bedeutung zu. Infolge der Gerichtsstruktureform wird sich der Geschäftsanfall an den Gerichten insgesamt nicht verändern. Die aufnehmenden Gerichte werden den Geschäftsanfall der aufgehobenen Gerichte mit zu bewältigen haben. Sie sind daher sehr weitgehend darauf angewiesen, dass sie hierfür auf die bei den aufgehobenen Gerichten bestellten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter – auch die Schöffinnen und Schöffen – zurückgreifen können. Die Zuweisung dieser Richterinnen und Richter soll an der Zugehörigkeit ihres Wohnsitzes zum Bezirk des aufnehmenden Gerichts ausgerichtet werden, um nicht zumutbare Belastungen in der Ausübung des Ehrenamtes zu vermeiden. Da eine gesetzliche Regelung hier nicht erforderlich ist und überdies nicht tunlich erscheint, wird der Weg der Verordnungsermächtigung gewählt. Wird der aufgehobene Gerichtsbezirk auf mehrere Gerichte aufgeteilt, muss ein sachgerechter Verteilungsmodus erarbeitet werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz soll für Schöffinnen und Schöffen einer bei Aufhebung des Gerichts noch nicht beendeten Hauptverhandlung gelten: Satz 2 trifft insoweit die Anordnung, dass eine begonnene Hauptverhandlung in Strafsachen am aufnehmenden Gericht fortzusetzen ist, wenn dieselben Richterinnen und Richter weiterhin an ihr teilnehmen. Dementsprechend wird angeordnet, dass Schöffinnen und Schöffen einer laufenden Hauptverhandlung in Strafsachen für diese weiterhin ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter bleiben.

Zu Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht vollziehen die Änderungen im materiellen Recht nach.

Zu Nummer 2 (§ 9a)

Abweichend von der bisherigen Rechtslage soll die sachliche Zuständigkeit für die Einrichtung und Aufhebung von Zweigstellen der Amtsgerichte künftig dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Dadurch wird das Institut der Zweigstelle gestärkt, die Entscheidungshoheit über ihren Fortbestand in die Kompetenz des Landesparlaments verlagert.

Im Interesse einer insoweit unabdingbaren Flexibilität soll das Justizministerium in diesem Zusammenhang weiterhin für Entscheidungen zuständig sein, die die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Zweigstellen anbetreffen. Insoweit gilt es, im Interesse einer geordneten Rechtspflege einzelfallabhängig und anlassbedingt zügig und zweckmäßig auf organisatorische Bedürfnisse des Gerichtsbetriebs reagieren zu können. Dasselbe gilt für die anlassbedingte Einrichtung von Gerichtstagen im Interesse einer geordneten Rechtspflege. Auch insoweit sind allein justizielle Belange berührt, die es nicht erforderlich und geboten erscheinen lassen, die Verordnungskompetenz auf die Landesregierung zu übertragen.

Der Zuständigkeitsvorbehalt in Bezug auf sachliche und örtliche Zuständigkeiten der Zweigstelle im Verhältnis zum Hauptgericht gewährleistet überdies die Wahrung der rechtlichen Geschäftsverteilungsspielräume im Verhältnis beider Institute zueinander.

Verfahrensrechtliche Sonderregelungen, die vom allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht abweichen, sowie Mitwirkungspflichten werden mit dieser Regelung nicht eingeführt.

Zu Nummer 3 (§ 9b)

Bislang ist das aufzuhebende Amtsgericht Wolgast für das Land Mecklenburg-Vorpommern für die amtsgerichtlichen Zivil- und Strafverfahren zuständig, die sich auf die dem Land vorgelagerten gemeindefreien Küstengewässer beziehen. Eine Aufhebung dieses Amtsgerichts macht eine Folgeregelung erforderlich. Insoweit wird die gesetzliche Zuständigkeit des an die Stelle des Amtsgerichts Wolgast tretenden Amtsgerichts Greifswald begründet. Eine entsprechende Regelung durch Rechtsverordnung ist nicht möglich. Die als Bundesrecht im Beitrittsgebiet geltende Maßgaberegulation aus Anlage 1 Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 1 Maßgabe n) Absatz 1 des Einigungsvertrages, durch die den Ländern die Einführung unter anderem von gerichtlichen Zuständigkeitskonzentrationen generell im Wege der Rechtsverordnung eröffnet war, ist seit dem Jahre 2008 aufgrund einer Rechtsbereinigung nicht mehr in Kraft. Dementsprechend sind die Grundsätze des § 13a des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden, wonach einem Gericht durch Landesgesetz unter anderem für die Bezirke mehrerer Gerichte „Sachen aller Art“ ganz oder teilweise zugewiesen werden können.

Absatz 2 trifft eine notwendige Regelung für den Übergang der bei Aufhebung des Amtsgerichts Wolgast dort noch anhängigen Verfahren.

Zu Nummer 4 (§ 13c)

Durch die gesetzliche Regelung werden über die bereits beim Verwaltungsgericht Greifswald bestehenden Konzentrationen hinaus - u.a. für Verfahren aus dem Personalvertretungsrecht des Landes und des Bundes - nunmehr auch erstinstanzliche Verfahren aus den Gebieten des Disziplinarrechts (Sachgebietsgruppen 1410 und 1420 des Sachgebietschlüssels der Verwaltungsgerichtsbarkeit) sowie des numerus-clausus-Rechts (Sachgebietsgruppe 0300 des Sachgebietschlüssels der Verwaltungsgerichtsbarkeit) für das Land Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich dem Verwaltungsgericht Greifswald zugewiesen. Dies soll zu einem tragfähigen Belastungsausgleich zwischen den beiden erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten beitragen. Nach geltendem Recht bedarf die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Verwaltungsgericht für den Bezirk mehrerer Verwaltungsgerichte einer gesetzlichen Anordnung, § 3 Absatz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Absatz 2 Satz 1 trifft die notwendige Regelung für den Übergang der bei Inkrafttreten dieser Zuständigkeitsverlagerung beim Verwaltungsgericht Schwerin anhängigen Verfahren. Satz 2 regelt für den Bereich der Disziplinarverfahren ergänzend den Übergang der gewählten ehrenamtlichen Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer vom Verwaltungsgericht Schwerin zum neu zuständigen Verwaltungsgericht Greifswald. In Anlehnung an die Regelung für die übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (siehe oben Artikel 1 zu Nummer 9) soll auch hier die bei Inkrafttreten des Gerichtstrukturgesetzes laufende Wahlperiode nicht automatisch mit Inkrafttreten der Neuregelung enden. Überdies entfällt aufgrund der Überleitungsregelung eine erneute Wahl der Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer beim Verwaltungsgericht Greifswald. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes auch für die Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz ergibt sich aus dessen § 47 Absatz 3. Die Zuordnungsregelung geht den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Bundesdisziplinargesetz vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 439) vor.

Zu Nummer 5 (Aufhebung der Abschnitte 8, 9, 10 und 11)

Die Anordnung dient der Rechtsbereinigung. Die Regelungen des 8. bis 11. Abschnitts des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtstrukturgesetzes stehen im Zusammenhang mit der Neuordnung der Gerichtstruktur im Lande Mecklenburg-Vorpommern aus Anlass des Beitritts zum Bundesgebiet. Nachdem im Lande die Etablierung von Gerichtstrukturen im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes seit geraumer Zeit abgeschlossen ist, soll das Gesetzgebungsverfahren zum Anlass genommen werden, die insoweit obsolet gewordenen (Übergangs-)Regelungen aufzuheben.

Ebenso wenig entfalten die zunächst verbliebenen Regelungen für den Anwaltsprozess fortgesetzte Bedeutung. Mit dem Wegfall der Zulassung bei örtlichen Gerichten und der besonderen Zulassung zu den Oberlandesgerichten sind seit geraumer Zeit alle in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bundesweit bei den Landesjustizverwaltungen zugeordneten Gerichten auftrittsbefugt. Ein fortgesetztes Bedürfnis für die Übergangsregelungen sieht auch die gerichtliche Praxis sowie die Rechtsanwaltschaft nicht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesdisziplinargesetz)

Die Änderung der Sätze 1 und 2 in § 43 des Landesdisziplinargesetzes stellt eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 4 dar, wonach im Rahmen der Einfügung eines § 13a in das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes unter anderem die erstinstanzliche Zuständigkeit für die öffentlich-rechtlichen Verfahren aus dem Sachgebiete des Disziplinarrechts künftig beim Verwaltungsgericht Greifswald für den Bezirk des Oberverwaltungsgerichts konzentriert wird.

Zu Artikel 4 (Aufhebung von Rechtsvorschriften)

Soweit notwendig durch Gesetz Regelungen über die Konzentration von Zuständigkeiten abweichend von der bisherigen Rechtslage zu treffen sind, werden die Vorschriften der Konzentrationsverordnung vom 28. März 1994 aufgehoben. So werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder Aufhebung des Amtsgerichts Wolgast die sich aus § 6 und § 13 der Konzentrationsverordnung vom 28. März 1994 ergebenden Konzentrationsregelungen für den Bereich der Zuständigkeiten für Küstengewässer einerseits und der verwaltungsgerichtlichen Disziplinarsachen andererseits aufgehoben, die mit diesem Gesetz novelliert werden. Die Änderung oder teilweise Aufhebung von Rechtsverordnungen durch - höherrangiges - Parlamentsgesetz begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zu Artikel 5 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Vorschrift gestattet dem Justizministerium im Interesse wünschenswerter Transparenz, die aufgrund der zeitlichen Staffelung der Reform jeweils aktuelle Gerichtstruktur im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Dies Gesetz tritt in seinen wesentlichen Teilen am 6. Oktober 2014 in Kraft. Abweichend hiervon wird der Sitz des Landessozialgerichts aus organisatorischen Gründen und unter Berücksichtigung der Verlagerungen im Bereich der Amtsgerichte erst zum 2. März 2015 von Neubrandenburg nach Neustrelitz verlagert.

Anlage - Gemeindeverzeichnis -

Mit der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gerichtsstrukturgesetzes werden die Bezirke der Amtsgerichte durch die Zuordnung der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestimmt. Mit Inkrafttreten der Neufassung wird der Bezirk des Amtsgerichts Anklam teilweise dem Amtsgericht Greifswald, teilweise dem Amtsgericht Pasewalk zugeordnet. Gleichzeitig werden die Gemeinden des Amtes Stralendorf sowie die Gemeinden Lübesse, Sülstorf und Uelitz des Amtes Ludwigslust-Land, die bislang zum Amtsgerichtsbezirk Ludwigslust gehörten, dem Bezirk des Amtsgerichts Schwerin zugelegt.

Überdies werden auch bereits mit Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes die Gemeinden der Ämter Schwaan und Tessin des Amtsgerichtsbezirks Rostock dem Amtsgericht Güstrow und die Gemeinden der Amtes Woldegk sowie die Gemeinde Feldberger Seelandschaft des Amtsgerichtsbezirks Neustrelitz dem Amtsgericht Neubrandenburg zugelegt. Schließlich werden die im Kreis Vorpommern-Greifswald belegenen Gemeinden der Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz, die bislang in den Sprengel des aufzuhebenden Amtsgerichts Demmin fielen, dem Amtsgericht Greifswald zugelegt.

Bei dieser Gelegenheit werden sämtliche eingetretenen Veränderungen im Bestand der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern infolge Eingliederungen, Fusionen und Neubildungen berücksichtigt und bereinigt in die Anlage eingearbeitet.

Kapitel II Weitere Gesetzesfolgenabschätzung

Für die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ergeben sich teilweise verlängerte Fahrzeiten zu den Amtsgerichten. Demgegenüber werden die Rechtsuchenden von der angestrebten Qualitätssicherung und -steigerung profitieren. Im Übrigen ist zu beachten, dass sich durch die geplante Reform die Wege zu den Amtsgerichten für den weit überwiegenden Teil der Bevölkerung nicht verändern, insbesondere für die in den Oberzentren Schwerin, Rostock, Stralsund, Greifswald und Neubrandenburg lebenden Einwohner. In Zahlen bedeutet dies, dass für rund 61 Prozent der Bevölkerung die Zuordnung zu einem Amtsgerichtsbezirk unverändert bleibt. Für einen Teil der Rechtsuchenden werden sich durch die neuen Bezirkszuschnitte die Wege sogar verkürzen. Zudem ist auch zu berücksichtigen, welche Entfernungen in anderen Lebensbereichen für zumutbar gehalten werden. So wird im Rahmen der Schülerbeförderung eine tägliche Fahrzeit von bis zu einer Stunde pro Richtung angesetzt. Von den Beteiligten in Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten werden die Wege zu nur vier Standorten im ganzen Land bewältigt. Es gibt in Mecklenburg-Vorpommern nur zwei Verwaltungsgerichte und ein Finanzgericht. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Bürgerinnen und Bürger im Durchschnitt nur selten ein Amtsgericht aufsuchen müssen. Selbst für Unternehmen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit häufiger an gerichtlichen Verfahren beteiligt sind, wird der zusätzliche Aufwand im Durchschnitt nur gering sein. Dabei ist zu beachten, dass viele Unternehmen Geschäftsbeziehungen nicht nur innerhalb ihres Amtsgerichtsbezirks unterhalten, sondern weit darüber hinaus tätig sind. Dadurch werden sie schon jetzt auch an anderen Gerichtsstandorten an Verfahren beteiligt. Die überörtliche Erreichbarkeit wird sich durch die Wahl zentraler Standorte verbessern.

Für die Vertreterinnen und Vertreter der rechtsberatenden Berufe, die ihren Sitz in den Gemeinden der zukünftig wegfallenden Standorte haben, ergeben sich zusätzliche Aufwendungen für Fahrten zu den zukünftigen Amtsgerichtsstandorten. Der zusätzliche Aufwand wird dadurch deutlich begrenzt, dass ein Großteil der Kontakte zum Gericht schon jetzt schriftlich oder - etwa bei der Grundbucheinsicht - elektronisch erfolgt. Auch treten Rechtsanwältinnen und -anwälte nicht nur an dem Amtsgericht auf, in dessen Bezirk ihre Kanzlei ihren Sitz hat. Die Wahrnehmung von auswärtigen Terminen an anderen Gerichten wird durch die geplante Zusammenfassung an zentralen Standorten für alle Anwältinnen und Anwälte erleichtert.

Für die von Standortschließungen betroffenen Kommunen wird die Reform zu Einschnitten führen, da die positiven Effekte eines ansässigen öffentlichen Arbeitgebers entfallen. Durch die Einrichtung von Zweigstellen wird dies jedoch auf wenige Kommunen beschränkt sein. In der Gesamtabwägung mit den positiven Wirkungen der Reform haben diese Folgen nicht zu einer Änderung des zugrundeliegenden Reformkonzepts geführt.

Auswirkungen wird das Strukturreformgesetz auch auf die von künftigen Standortschließungen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz haben. Diese werden teilweise zukünftig an anderen Dienstorten eingesetzt werden, allerdings wird die Zahl der betroffenen Beschäftigten durch die Einrichtung von Zweigstellen deutlich reduziert. Überdies werden die Neuordnung von Gerichtsbezirksgrenzen und Änderungen bei den Fachgerichtsbarkeiten dazu führen, dass individuellen Interessen und Bedürfnissen der Beschäftigten im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen werden kann. Da die Bediensteten in unterschiedlichem Maße betroffen sein werden, sind die insoweit berührten Interessen einer abstrakten Betrachtung im Rahmen dieses Rechtssetzungsverfahrens jedoch weder zugänglich noch würde dies ihrer Bedeutung gerecht. Letztlich gilt es, im Rahmen der konkreten Umsetzung der Reform die Belange der Beschäftigten zu berücksichtigen und für den Einzelfall sozialverträgliche Lösungen zu finden. Für zukünftige Beschäftigte wird sich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Auswahl attraktiver Standorte verbessern.

Schließlich sind positive Auswirkungen des Regelwerks in Bezug auf die Anforderungen einer ausbaufähigen elektronischen Justizverwaltung zu erwarten. Im Mittelpunkt dieser positiven Effekte wird die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs stehen. Dieser ist nach den sich abzeichnenden bundesgesetzlichen Regelungen binnen zehn Jahren einzuführen. Hier kann der Einführungsaufwand deutlich reduziert werden, wenn weniger Standorte und funktionsbezogene Arbeitsplätze ausgestattet werden müssen. Der gleiche positive Effekt ist bei den regelmäßigen IT-Ausstattungszyklen zu erwarten.

Gesamtrechnung über alle Standorte (Ergebnis über 25 Jahre kapitalisiert)

N. Unternehmungs- bezeichnung Standort	Hauptstandort	Zweigstelle	sonstige Standorte	Klassifizierung	Konten IST-Status		Konten Gerichtsstrukturumrechnung nach Verbandsanhebung (Jan. 2013)	
					Invest-Konten (EP, 19) (Bauhaushalt) * Ausgaben * Einnahmen	Milien (EP, 19) * Ausgaben * Einnahmen	Invest-Konten (EP, 19) (Bauhaushalt) * Ausgaben * Einnahmen	Milien (EP, 19) * Ausgaben * Einnahmen
1	Amgriechelsbeek Steinland	Luchzenhof Straßend., Finkenbäum Aufsiedlung (nur Archiv) Aufsiedlung (Archiv + 16 AP)		BLE	15.848.357,11 €	7.415.133,82 €	15.848.357,11 €	7.415.133,82 €
		AG Straßend., Blakenhagen		BLE	6.536.754,74 €	2.865.616,14 €	6.536.754,74 €	2.865.616,14 €
2a	Amgriechelsbeek Neubrandenburg	Beigen, Schulstr. 1, 30023 (AG)		BLE	1.177.446,56 €	866.191,40 €	1.177.446,56 €	866.191,40 €
		Beigen, Bahndorfer Str. 33, 30042 (AG)		BMO	162.332,56 €	96.701,03 €	162.332,56 €	96.701,03 €
2b	Demmin	Beigen, Wassnerstr. GBA (G1) (Abbruch Vor. Hll) Rohrlochgraben, Stammweg (0, 1)		BLE	1.016.810,40 €	597.895,20 €	1.016.810,40 €	597.895,20 €
		15-17, 10079		BMO	7.289.970,46 €	1.938.520,40 €	7.289.970,46 €	1.938.520,40 €
3	Amgriechelsbeek Palswilk	IZ 1 (AG/LD)		BLE	10.800.844,57 €	4.140.592,81 €	10.800.844,57 €	4.140.592,81 €
		IZ 2 (LGG/GWA/AG)		BLE	5.128.763,66 €	3.070.880,55 €	5.128.763,66 €	3.070.880,55 €
3T	Amgriechelsbeek Palswilk	Ammelung		BMO	323.033,41 €	161.516,70 €	323.033,41 €	161.516,70 €
		BH-Z Block C, mit ABG (Vandalilung)		BLE	7.641.841,88 €	2.877.239,30 €	7.641.841,88 €	2.877.239,30 €
4	Amgriechelsbeek Greifswald	BH-Z Block E, für ABG		BLE	3.442.759,70 €	1.780.665,67 €	3.442.759,70 €	1.780.665,67 €
		Charo-Zellen-Str. 14 (Nutzung als AG (Haus 1,2,3))		BLE	187.897,94 €	98.016,70 €	187.897,94 €	98.016,70 €
4	Amgriechelsbeek Warren	Charo-Zellen-Str. 14 (Nutzung als AG (1, BA) Haus 2-3) Intern während BM		BLE	3.791.115,11 €	2.358.748,44 €	3.791.115,11 €	2.358.748,44 €
		Neustadt AG (Lügendick) (Haus mit GSG)		BLE	3.394.268,68 €	2.187.296,82 €	3.394.268,68 €	2.187.296,82 €
5	Amgriechelsbeek Palswilk	Neustadt für AG über GSG in EBBA		BLE	-	-	-	-
		AG Palswilk, Grundst. 11b, 40091		BLE	4.617.880,78 €	1.670.795,20 €	4.617.880,78 €	1.670.795,20 €
6	Amgriechelsbeek Greifswald	Uckermark Gemeinsch. Nr. 40093		BLE	3.120.897,21 €	1.431.343,74 €	3.120.897,21 €	1.431.343,74 €
		AG HRW, Lange Str. 2a, 30030 (AG/FG)		BLE	2.841.834,36 €	908.846,58 €	2.841.834,36 €	908.846,58 €
7	Amgriechelsbeek Greifswald	DVG, Dömer- Kolonie (Neubau)		BLE	14.427.773,41 €	2.312.131,91 €	14.427.773,41 €	2.312.131,91 €
		Formel, Gortzow HWY (AG NLG oder FG oder VG)		BLE	3.038.572,58 €	895.591,38 €	3.038.572,58 €	895.591,38 €
8	AG Brauk Schwerin	Wagel, Bieleh Str. 5c (AG)		BMO	2.229.772,68 €	591.760,59 €	2.229.772,68 €	591.760,59 €
		Wagel, Bieleh Str. 5c (AG)		BLE	432.825,85 €	1.200.009,84 €	432.825,85 €	1.200.009,84 €
9	AG Brauk Schwerin	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Ammelung Grabow, Altes LWL		BLE	5.800.679,92 €	1.894.995,98 €	5.800.679,92 €	1.894.995,98 €
10	AG Brauk Rostock	Paroch, Mollkeplatz 2, 10021		BLE	5.164.859,28 €	2.346.531,08 €	5.164.859,28 €	2.346.531,08 €
		Paroch, Mollkeplatz 2, 10021 8, 10091		BLE	4.658.434,83 €	1.322.873,88 €	4.658.434,83 €	1.322.873,88 €
11	AG Brauk Rostock	Hägerow, Möhrner Str. 51a (AG)		BMO	1.830.207,91 €	777.789,55 €	1.830.207,91 €	777.789,55 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	2.182.877,41 €	785.313,71 €	2.182.877,41 €	785.313,71 €
12	AG Brauk Rostock	Ammelung Grabow, Altes LWL		BLE	5.800.679,92 €	1.894.995,98 €	5.800.679,92 €	1.894.995,98 €
		Paroch, Mollkeplatz 2, 10021		BLE	5.164.859,28 €	2.346.531,08 €	5.164.859,28 €	2.346.531,08 €
13	Zentralarchiv	Verwaltungsgericht (Zusammenlegung am Standort SN erfüllt, s. HRG) Anerkennung für AG		BMO	730.298,81 €	535.046,38 €	730.298,81 €	535.046,38 €
		Zentralarchiv Geba, Palfischer Weg Str. Dömer- Kolonie (Neubau) Haus des L.G. (Fachschule) Verwaltungsgericht (zusammengelegt am Standort Brauk 1881 Dömer- Verhörsgericht - 20073		BLE	28.899.039,47 €	7.184.820,76 €	28.899.039,47 €	7.184.820,76 €
14	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
15	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
16	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
17	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
18	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
19	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
20	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
21	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
22	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
23	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
24	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
25	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
26	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
27	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
28	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
29	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
30	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
31	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
32	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
33	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
34	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
35	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
36	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
37	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
38	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
39	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
40	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
41	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
42	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
43	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
		Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,71 €
44	AG Brauk Rostock	Wagel, Bieleh Str. 21 (GBA)		BLE	1.782.877,41 €	785.313,71 €	1.782.877,41 €	785.313,